This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 721 559

KRIES

Die kirchliche Baulast des Pfründners

1891

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

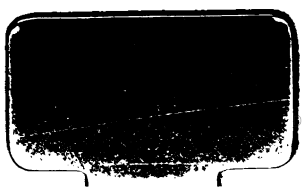

Digitized by Google

Digitized by Google

Die kirchliche Baulast des Pfründners nach gemeinem katholischen Kirchenrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

von der juristischen Facultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu vertheidigen

am 16. Februar 1891 11 Uhr

von

Erich von Kries

aus Westpreußen.

Opponenten:

Dr. Grünwald, Kammergerichts-Referendar.
Dr. Michelly, » »
Dr. Spiegelthal, » »

Berlin 1891.

Druck von Martin Oldenbourg, Adlerstraße 5.

Digitized by Google

11/16/36

Digitized by Google

Seinem lieben Vater

dem

Rittergutsbeſitzer Robert von Kries

auf Waczmirs

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	7—8
A. Geschichtliche Entwickelung der Pfründe. §§ 1—6	8—21
B. Der rechtliche Begriff der Pfründe und ihr rechtliches Verhältniß zum Pfründner. §§ 7—10	21—28
C. Rechte des Pfründners. §§ 11—14	28—38
D. Pflichten des Pfründners. § 15	38—78
I. Baulast im Allgemeinen. §§ 16—25	40—68
1. Entwicklung der Baulast bis zum 8. Jahrh. §§ 16 u. 17	40—46
2. Der Zehnte. §§ 18—21	46—58
a) Seine Entstehung. §§ 18—20	46—57
β) Beziehung des Zehnten zur Kirchenbaulast. § 21	57—58
3. Entwicklung der Baulast vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. § 22	58—63
4. Bestimmungen des can. 4 X de eccles. aedificandis III 48. § 23	63—65
5. Bestimmungen des Tridentiner Concils. § 24	65—67
6. Das Recht des Versitzens. § 25.	67—68
II. Baulast im Speziellen. §§ 26—31	68—77
a) Nach dem Zweck des Gebäudes. §§ 26—28	68—73
1. Kirchen und Kapellen. § 26	68—71
2. Pfarr- und Benefizialgebäude. § 17.	72—73
3. Meßnerhäuser. § 28	73
β) Nach Art und Beschaffenheit der erforderlichen Baufälle. §§ 29—30	74—77
1. Neubauten. § 29	74—75
2. Ausbesserungen. § 30.	75—76
3. Erhaltung. § 31	76—77
Schluß. Rechtliche Natur der kirchlichen Baulast des Pfründners auf Grund der kanonischen Gesetzgebung. § 32	77—78

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die christliche Kirche ist einmal die Gemeinschaft aller derjenigen, welche den christlichen Glauben bekennen, sodann aber auch diejenige Anstalt, welche zur Erhaltung und Ausbreitung des christlichen Glaubens besteht. In ihrer letzteren Function muß sie darauf bedacht sein, den Gläubigen eine Stätte zu bieten, an der dieselben ihren religiösen Bedürfnissen Genüge thun können. Dies ist ihr aber nur dann möglich, wenn ihr die nöthigen Mittel zur Erbauung solcher Stätten entweder freiwillig dargeboten werden, oder ihr andernfalls wenigstens das Recht zusteht, Dritte zur Herbeischaffung dieser Mittel zu nöthigen.

In der ersten Zeit des Bestehens des Christenthums war sie in dieser Beziehung nur auf freiwillige Gaben angewiesen gewesen, allmählich aber erwuchs ihr die Rechtsbefugniß, die Beiträge von ihren Gliedern zu verlangen. Seitdem sie aber dies Recht hatte, hatte sie auch das äußerste Interesse daran, unter Anwendung desselben die Beitragspflichtigen zur Erhaltung der heiligen Stätten heranzuziehen.

Demgemäß hat es sich auch die kirchliche Gesetzgebung angelegen sein lassen, diese Materie eingehend zu ordnen. Den Grund zu dieser Regelung haben vor allem die Dekrete des Papstes Alexander III. und des Papstes Innocenz III. gelegt. Die Bestimmungen des Tridentinums bildeten dann den Abschluß der gesammten kirchenrechtlichen Gesetzgebung über die Baulast. Doch sind dieselben insbesondere in Deutschland durch die Partikulargesetzgebung wesentlich abgeändert worden, welche namentlich der

Digitized by Google

Observanz und den Verträgen einen großen Einfluß auf die Vertheilung der Baulast einräumte.

Der Zweck dieser Abhandlung soll nun sein, auf Grund der Gesetzgebung des gemeinen katholischen Kirchenrechts die Entstehung, die Berechtigung und den Umfang derjenigen Baulast, die dem Pfründner auferlegt wird, klar zu legen, ohne dabei auf die lokalen Gewohnheiten oder die partikulare Gesetzgebung, wie sie von den geistlichen oder weltlichen Landesherren ausgegangen ist, Rücksicht zu nehmen. In Folge dessen wird es erforderlich sein, zuerst auf die Enstehung und den rechtlichen Begriff der Pfründe näher einzugehen, um nachzuweisen, wie es gekommen ist, daß der Pfründeinhaber auch zur Bestreitung der Baulast herangezogen werden konnte, da doch diese Last ursprünglich auf einem ganz bestimmten, nur zu diesem Zweck ausgeschiedenen Theile des kirchlichen Einkommens ruhte.

A. Die geschichtliche Entwickelung der Pfründe.

§ 1.

Um die geschichtliche Entstehung der Pfründe darstellen zu können, ist es vor allem nothwendig auf den Zustand der Vermögensverhältnisse der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens zurückzugehen. Die ersten kirchlichen Einkünfte bestanden nur aus Liebesgaben, die von den Gläubigen freiwillig dargebracht wurden, und zwar bei den schon von den Aposteln eingeführten ordentlichen und außerordentlichen Kollekten, oder bei Veranlassung der Abendmahlsfeier in Form eines Opfers[1]). Es herrschte in dieser Zeit eine Art von Gütergemeinschaft inso-

---

1) Probst, Verwaltung des Kirchenvermögens (Theolog. Quartalschrift Bd. 54, S. 392.

Digitized by Google

fern, als alle diese Gaben zum gemeinsamen Gebrauch der Gemeinde bestimmt waren[1]). Diese Sammlungen wurden zuerst den Aposteln zur Verwendung übergeben, die sich dann in Folge der zunehmenden Last der Diakone bei der Verwaltung und Vertheilung bedienten. Als sich aber durch die Missionsreisen der Apostel die Zahl der christlichen Gemeinden vermehrte und deren Leitung in die Hände sog. episcopi (ἐπιμελέται, ἐπίσκοποι) gelegt wurde, da wurde das Verfahren in den ersten christlichen Gemeinden auf diese neuen übertragen und es traten hier an die Stelle der Apostel die obengenannten Episkopen bei der Verwendung der Liebesgaben. Diese Bischöfe wiederum stellten, wie die Apostel die Diakonen, ebenfalls Beamte an, die unter ihrer Aufsicht aus den gleichfalls nur aus dargebrachten Liebesgaben bestehenden Einkünften die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten hatten[2]). Diese Bedürfnisse bestanden in der Unterhaltung des Gottesdienstes, des Bischofs und der übrigen geistlichen Beamten, vor allem aber in der Bestreitung der Armenpflege. Dies beweist folgende Stelle des Tertullian[3]): Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis, non potaculis non ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis aetateque domitis senibus, item naufragis .... Die Gaben waren noch rein freiwillig und wurden von den Gläubigen theils auf den Altären dargebracht, theils legte man sie in die eigens dazu aufgestellten Körbe (sportulae)[4]) oder man deponirte sie gleich in der Wohnung des Bischofs selbst. Diese freiwilligen Spenden bestanden nicht blos in Geld, sondern vor allem aus solchen Gegenständen, die man zur Instandhaltung des

---

1) P. G. Schmitt, Kultusbaulast S. 23.

2) Richter-Dowe, Kirchenrecht S. 1310.

3) Tertullian, Apologeticis, c. 39 und cf. unten S. 23. Anm. 1.

4) cf. can. 6 C. XXI qu 3 [sed in honore sportulantium tanquam decimas ex fructibus accipientes].

Digitized by Google

Altardienstes oder zur Bestreitung des Unterhaltes für die Geistlichen oder für die Armen gebrauchen konnte, so z. B. Lebensmittel, die Erstlinge des Feldes und Zehntabgaben[1]). Diese Gegenstände als Theile der kirchlichen Einkünfte zählt Papst Paschalis[2]) selbst auf: »Ceterum primitiae, decimae et oblationes, in solis ecclesiarum bonis praecipue numerantur«. Daß auch die Geistlichen ihren Unterhalt aus diesen Einkünften bezogen, beweist der oben angezogene Brief Cyprians[3]). Doch war die ihnen zu leistende Unterstützung in den ersten Zeiten des Christenthums nur gering, da sie nur so viel erhalten sollten, als für ihre Lebensbedürfnisse genüge. Ja, man verlangte sogar zuerst von ihnen, daß sie sich selbst erhalten und sich durch ihrer Hände Arbeit ihr tägliches Brod erwerben sollten[4]).

§ 2.

Bald indessen traten, als die Kirche mehr und mehr an Anhängern gewann und das Christenthum sich immer mehr durch alle Theile des römischen Reiches verbreitete, zu den Liebesgaben an verbrauchbaren Gegenständen noch andere Erwerbungen hinzu, vor allem Grundbesitz. Allerdings war dieser Besitz Anfangs von mindestens zweifelhafter Sicherheit, da immer von neuem Christenverfolgungen ausbrachen, die neue Religion aber noch eine illicita und als verbotene Gesellschaft nicht erwerbsfähig war. Allein diese Rechtsvorschrift wurde nicht immer strenge gehandhabt, so daß ihrer ungeachtet den Christen von manchen Kaisern Duldung, ja selbst rechtliche Anerkennung gewährt wurde, wie dies aus dem

---

[1]) Phillips, Lehrbuch S. 460.

[2]) c. 13 X de Verb. signif. V. 40.

[3]) c. 6 C. XXI q. 3 (epist. Cypr. ad Presb. etc. lib. I ep. 9).

[4]) cf. Statt. eccles. ant. c. 51 (Bruns I. 146): Clericus quantum libet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat. cf. Friedberg, Lehrbuch S. 414, Anm. 2.

[5]) Probst a. a. O. § 1; cf. Phillips a. a. O. S. 461.

Digitized by Google

Edicte des Licinius vom Jahre 313 ersichtlich ist[1]). »Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, idest, ecclesiarum non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis«. Daher hatte faktisch die Kirche schon vor ihrer Anerkennung durch den römischen Staat ein recht bedeutendes Vermögen, wodurch es auch allein möglich ist, sich die zahlreichen Zerstörungen von Gotteshäusern und anderen geweihten Plätzen zu erklären.

Erst als das Christenthum vom Kaiser Constantin zur Staatsreligion erhoben und es damit eine religio licita geworden war, und vor allem nach der Constitution desselben Kaisers[2]), durch welche der Kirche das Recht, Vermächtnisse anzunehmen, verliehen wurde, konnte ein rechtlich geschützter Besitzerwerb für diese Platz greifen.

Aber auch zu dieser Zeit blieben nach wie vor die so der Kirche erworbenen Güter[3]) in der Verwaltung des Bischofs, wie dies durch das Concil von Antiochia[4]) vom Jahre 341 bestimmt wurde:

»Episcopu secclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum erga omnes, qui indigent, cum summa reverentia et timore Dei. Participet autem et ipse quibus indiget (si tamen indiget) tam in suis, quam in fratrum, qui ab eo suscipiuntur, necessariis usibus profuturis; ita ut in nullo qualibet occasione fraudentur . . . . Allerdings wird jetzt, während die Bischöfe früher freiwillig die Verwaltung der

---

[1]) Lactantius, de mort. perses. c. 48, bei Walter, Kirchenrecht § 245, Anm. 10: cf Schmitt a. a. O. S. 9.

[2]) l. 1. Cod. de S. S. eccles. I, 2: Habeat unusquisque licentiam sanctissimo Catholico venerabilique Concilio decedens bonorum, quod optaverit, relinquere.

[3]) cf. Phillips a. a. O. S. 461.

[4]) c. 23 C. XII q. 1.

Digitized by Google

kirchlichen Einkünfte anderen Personen, die analog den Armenpflegern in der Gemeinde zu Jerusalem auch Diakonen genannt wurden, zu übertragen pflegten, da sie sich bei der immer größer werdenden Ausdehnung des kirchlichen Besitzes der Last der Verwaltung nicht mehr gewachsen fühlten, geradezu denselben vom Concil von Chalcedon[1]) die Verpflichtung auferlegt, aus der Zahl ihrer Kleriker einen als Oekonomen auszuwählen und ihm die Verwaltung und Vertheilung zu überlassen, ... placuit omnem ecclesiam habentem episcopum, habere oeconomum de clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam proprii episcopi. Hiernach behielt aber der Bischof das Oberaufsichtrecht über die Verwendung der Einkünfte und hatte die nothwendigen Anordnungen zu ertheilen.

§ 3.

Bei der Art der Verwendung bildete sich auf Grund des Gewohnheitsrechts alsbald in Ansehung des Zwecks, zu dem die Einkünfte verwendet werden sollten, die Eintheilung in mehrere, der Größe nach verschiedene Portionen heraus, die Zahl dieser Portionen war je nach der Gegend verschieden. So theilte man in Spanien das kirchliche Einkommen nur in drei Theile ein, wie dies der Wortlaut des Concils von Braga beweist, welche Kirchenversammlung augenscheinlich von der Ansicht ausging, daß die Armenpflege[2]) vom Bischof und den übrigen Geistlichen, wie ihnen dies ja schon ihr geistliches Amt gebot, geübt werden würde, und daher die Ausscheidung noch eines vierten Theiles, der quarta pauperum, unnöthig sei. Aehnliches bestimmt auch schon im Jahre 516 das Concil von Taraco[3]): Decrevimus ut ..... siqua forte basilica fuerit reperta destituta, ordinatori eius reparari praecipiatur: quia tertia pars ex omnibus, per an-

---

1) c. 21, C. XVI, q. 7 (ao. 451). cf. unten S. 44.
2) cf. Permaneder, Kirchenrecht S. 882.
3) c. 10, C. X, q. 1.

Digitized by Google

tiquam traditionem, ut accipiatur ab Episcopis, novimus esse statutum.

In Italien dagegen bildete sich eine Theilung der Einkünfte in 4 Portionen aus, welche zuerst vom Papst Simplicius eingeführt wurde. Er bestimmte in seinem dritten Briefe an die Bischöfe, Florentinus 2c.[1]): „Von den kirchlichen Einkünften solle der Bischof einen Theil, zwei Theile die Kirchenfabrik, sowie die Pilger und Armen, den letzten die anderen Geistlichen erhalten". Zugleich besagt dieselbe Dekretale, daß die Bezüge der Geistlichen nicht gleich sein, sondern sich nach Maßgabe ihres Verdienstes, in Wirklichkeit also nach Gutdünken des Bischofs, regeln sollten. Es pflegte diese Vertheilung aber nicht gleichmäßig in bestimmten Zeiträumen stattzufinden, sondern man ließ Umstände und Bedürfniß über den Eintritt derselben entscheiden. Wie man aus dem 34. Briefe Cyprians ersieht, fanden sie in der Regel monatlich statt: Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteriis honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur[2]).

§ 4.

Dies waren die Verhältnisse, so lange das Christenthum hauptsächlich auf die Städte beschränkt und die Zahl der Anhänger auf dem Lande nur gering war. Als sich aber der christliche Glaube gerade immer mehr auf dem platten Lande ausdehnte, trat bald der Fall ein, daß die Gotteshäuser in den Städten nicht mehr ausreichten, und der Bischof den an ihn gestellten Anforderungen in Bezug auf die Seelsorge allein nicht mehr Ge-

---

[1]) Reinhardt S. 1 und Phillips Lehrb. S. 491; c. 28 C. XII q. 2 (de reditibus ecclesiae vel oblatione fidelium, quid deceat, nescienti nihil licere permittat, sed sola episcopo ex his una portio remittatur, duae ecclesiasticis fabricis et erogationi peregrinorum et pauperum profuturae .... administrentur; ultima inter se clericis pro singulorum meritis dividatur).

[2]) cf. Walter, K.R. S. 553, Anm. 8.

Digitized by Google

nüge leiſten konnte. Dieſem Uebelſtande wurde durch Anſtellung von Prieſtern, vor Allem aber durch Begründung neuer Kirchen in Dörfern und Flecken abgeholfen. In dieſen Nebenkirchen pflegten nun ebenſo, wie an den biſchöflichen, freiwillige Spenden und Geſchenke dargebracht zu werden. Trotzdem konzentrirte ſich Anfangs das geſammte Kirchenvermögen[1]) ſtets um die Kathedrale, und galt dieſe allein als die Eigenthümerin aller, den kirchlichen Anſtalten gemachten Zuwendungen. Die Pfarrer mußten alle Einkünfte an Oblationen, Opfern ꝛc. an die biſchöflichen Kirchen abgeben, ebenſo mußten ſie die ihrer Kirche zugewendeten Grundſtücke verpachten und die Pachtgelder an den biſchöflichen Oekonomen des geſammten Kirchenvermögens abliefern. Demgemäß beſtimmt Papſt Gelaſius[2]): Vobis enim et famae vestrae consultum duximus, ut pontificis vestri loco, vobiscum ab eodem aliquis subrogetur, qui eius nomine pariter universa disponat: quatenus omnia praedia ad vestrum revocetis studium, nec cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae putetis esse deputandum, ne per incuriam et neglegentiam minuatur; sed omnis pensionis summam ex omnibus praediis rusticis urbanisque collectam ad antistitem deferatis. Auch jetzt fand noch immer das früher gebrauchte Vertheilungsſyſtem Anwendung. Daher fährt der Papſt in ſeiner Dekretale a. a. O. fort: Ex qua tamen collectione habeatur ratio, quid ad causas vel expensas accidentium necessitatum opus esse perspicitur, ut de medio sequestretur, et quatuor portiones vel de fidelium oblatione vel de hac fiant modis omnibus pensione, ita ut unum sibi tollat antistes, aliam clericis pro suo iudicio et electione dispertiat, tertiam pauperibus sub omni conscientia faciat erogari, fabricis vero quartam, quae competit ad ordinationem pontificis erogatione vestra decernimus esse pensandum. Ferner vertritt der Papſt dieſelbe

[1]) cf. Hinſchius, K.R. II S. 366.
[2]) c. 23 c. C. XII q. 2.

Digitized by Google

Ansicht im nächsten Capitel[1]): .... ita ut portionem quartam, quae ad eos pertinet, sua pontifex ordinatione distribuat, prout cuiusque locum meritumque cognoscit. Pariter etiam ex fidelium oblatione faciendum est, ut clericis quartam eroget pro consideratione suae electionis antistes, und endlich in can. 26[2]): »Reditus et oblationes fidelium in quatuor partes dividat: quarum unam sibi ipse retineat: alteram Clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat: fabricis tertiam: quartam pauperibus et peregrinis habeat fideliter erogandam.« Je mehr aber das Vermögen der einzelnen Landkirchen zunahm, um so weniger ließ sich die Controlle der Bischöfe über die Verwaltung desselben durch die Oekonomen durchführen. Dazu kam, daß vielfach solchen Kirchen Vermögen unter der Bestimmung zugewendet wurde, daß dasselbe, resp. dessen Früchte lediglich für die Bedürfnisse des Gottesdienstes ꝛc. an eben diesen Kirchen verwendet werden sollte[3]). In Folge dessen ließ sich an dem Princip des Eigenthums der Episcopalkirche an den sämmtlichen kirchlichen Gütern ihres Sprengels nicht mehr festhalten. Man mußte sich daher dazu verstehen den neu entstandenen[4]) Kirchen, vornehmlich den Parochialkirchen, d. h. nach der Definition Gregels[5]): Kirchen, per quas intelliguntur aedificia destinata ad colendam religionem a coetu, cui praeest presbyter, ad curam animarum auctoritate ecclesiastica deputatus,« gewisse Einkünfte zu überlassen.

§ 5.

Zuerst trat eine Scheidung ein hinsichtlich der Oblationen, die an der bischöflichen Kirche dargebracht wurden, und denen, die an den Parochialkirchen einkamen. Demgemäß bestimmt das

---

[1]) c. 25 l. c.
[2]) c. 26 C. XII q. 2.
[3]) cf. Groß, Recht an der Pfründe S. 22 ff.
[4]) Phillips a. a. O. S. 662.
[5]) Gregel S. 3.

Digitized by Google

Aurelienſiſche Concil: »De his, quae in altario oblatione fidelium conferuntur, medietatem sibi episcopus vendicet, et medietatem sibi dispensandam secundum gradus clerus accipiat[1]).« Ferner ſollte aber der Biſchof von den in der Parochie dargebrachten Oblationen nur ein Drittel erhalten, während die Einkünfte aus kirchlichen Grundſtücken ihm alle zufallen ſollten. . . . . De his, quae parochiis in terris vineis, mancipiis atque peculiis quicunque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in episcopi potestate consistant; de his tamen, quae altario accesserint, tertia pars fideliter episcopis deferatur.«

Später geſtand man geradezu den Pfarrkirchen Beſitz- und Erwerbsfreiheit zu und verbot den Biſchöfen ſich etwas von den Einkünften derſelben anzueignen, ſogar der ihnen in den eben citirten Stellen zugeſtandene dritte Theil der Oblationen wird ihnen entzogen, daß ihnen nur der Anſpruch auf eine Abgabe von 2 solidi gegeben. Denn das zweite Concil von Braga, an. 572, beſtimmt[2]): »Placuit, ut nullus episcoporum per suas dioeceses ambulans, praeter honorem cathedrae suae, id est, duos solidos, aliud aliquid per ecclesias tollat: neque tertiam partem ex quacunque oblatione populi in ecclesiis parochialibus requirat; sed illa tertia pars pro luminaribus[3]) ecclesiae, vel reparatione servetur et singulis annis episcopo inde ratio fiat. Dem Biſchof Rechnung gelegt werden.«

Das Gleiche beſtimmt das Concilium Emeritenſe[4]) vom Jahre 666: »Priscis quidem canonibus erat decretum, ut episcopu de parochianis ecclesiis tertiam consequeretur, cui sua plenissime sufficere possunt, placuit huic sancto concilio, ut nullus provinciae Lusitanae episcopus sententiae huius terminum excedat, nec a qualibet parochiana ecclesia tertiam

---

[1]) c. 8 C. X q. 1; cf. Richter-Dowe S. 311.
[2]) c. 1 C. X q. 3. cf. unten S. 45 Anm. 3.
[3]) cf. Schmitt a. a. O. S. 80.
[4]) c. 2 C. X q. 3.

Digitized by Google

auferre praesumat; sed quae exinde consequi poterat, totum in reparatione basilicarum proficiat.« — Auf diese Weise entwickelten sich die einzelnen Kirchen zu selbstständigen, vermögensfähigen Rechtssubjekten, die Eigenthum an ihren Erwerbungen besaßen auf Grund des ihnen innewohnenden Zweckes[1]).

§ 6.

Obwohl es zuerst ausdrücklich verboten war, daß dem Priester anstatt des ihm gebührenden Antheils an den kirchlichen Einkünften ein Theil des kirchlichen Grundbesitzes zur Nutzung überlassen wurde, und Papst Gelasius noch im Jahre 494 dies Verbot mit den Worten erneuert hatte: ne cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae putetis esse deputandum, so begann man doch schon bald darauf derartige Verleihungen vorzunehmen. Die ältesten Beweise dafür, daß solche Verleihungen stattgefunden, stammen aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts, aber man kann wohl mit Recht, mit Rücksicht auf die eben citirte Dekretale des Gelasius, annehmen, daß auch schon früher derart vorgekommen sei[2]). Den Hauptanlaß zu diesen Ueberweisungen gab die allmählich immer zunehmende Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes, der durch seine vielfach zerstreute Lage erheblich die Verwaltung durch den Bischof und seine Oekonomen erschwerte. Allerdings geschah diese Zuweisung im Anfange nur widerruflich, vor Allem war der Bischof dadurch, daß er dem einen Pfarrer den Genuß und die Verwaltung bestimmter, in seiner Parochie gelegenen Kirchengüter gestattet hatte, nicht gezwungen, diese Erlaubniß auch auf den Nachfolger auszudehnen. Für diese Verleihung findet sich vielfach, namentlich in spanischen und fränkischen Concilschlüssen die Benennung precariae[4]) oder precato-

[1]) cf. Schulte, System § 99 Anm. 2 und Hinschius, K.R. II § 99 II.
[2]) cf. Richter-Dowe S. 1312 und c. 23 C. XII q. 2.
[3]) Groß a. a. O. S. 25.
[4]) Phillips, Lehrb. S. 462, v. Schulte, System S. 508, derselbe Lehrb. S. 553, Richter-Dowe S. 1312, Groß a. a. O. S. 44.

Digitized by Google

riae. Ueber den Ursprung dieser Worte sind die Ansichten sehr getheilt. Du Cange leitet den Namen von den Urkunden her, die bei derartigen Ueberlassungen von kirchlichen Grundstücken vom Geistlichen ausgestellt zu werden pflegten und den Namen precariae führten. Derselben Ansicht sind auch Roth und von Schulte[1]). Dagegen macht Phillips[2]), meiner Ansicht nach, mit Recht geltend: „Da das Geschäft auch ohne Urkunde vorkam, und diese erst der Vorsicht halber vorgeschrieben wurde[3]), so scheint man eher annehmen zu dürfen, daß diese von jenem den Namen habe." Derselben Ansicht ist Löning[4]), indem er sagte: „Doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausdruck daher seinen Ursprung genommen hat, daß die Geistlichen und anfänglich auch Laien Kirchengut zu precarium empfangen haben." Ich möchte mich der letzteren Ansicht anschließen, indem ich mir die Entstehung der obigen Benennung derart erkläre, daß von dem im römischen Recht bestehenden Institut des precarium der Name für die neue kirchliche Einrichtung entlehnt wurde, mit der es ja, so lange der Bischof das willkürliche Widerrufsrecht hatte, große Aehnlichkeit besaß, und daß dann die weitere Entwicklung aber ganz unabhängig von den römischen Grundsätzen so erfolgte, wie es durch das kirchliche Interesse bedingt wurde.

Auf dies Institut der Precarien und überhaupt auf die kirchlichen, an die Geistlichen geschehenden Güterverleihungen hat das deutschrechtliche Lehenwesen[5]) in vielfacher Beziehung eingewirkt, und wurden auch manche Einrichtungen desselben auf diese kirchlichen Verhältnisse ausgedehnt. Die ältere Ansicht, daß die kirchliche Institution sich aus den weltlichen Benefizien entwickelt habe, wie es zum Beispiel Paulus Sarpius[6]) in seinem tractatus de

---

1) Roth, Feudalität und Unterthanenverband S. 148, v. Schulte, System S. 508, cf. Phillips, K.R. VII S. 254.

2) Phillips, Lehrb. S. 663 Nr. 32.

3) c. 72 C. XII q. 2.

4) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II S. 711.

5) Phillips, K.R. VII § 378, Groß a. a. O. S. 56.

6) cf. v. Reinhardt S. 9.

Digitized by Google

materiis beneficiariis schildert, ist zu weit gehend, denn Paulus Sarpius sagt: »In temporibus illis, cum res ecclesiasticae ad statum huius modi[1]) fuerint redactae, distribuebantur a principibus fundi publici militaribus hominibus, cum onere, ut quidam principi inserviant in regimine civili, quidam in militia eundem sequantur, alii ut civitatem vel fortalitia custodiant; et hi fundi, qui francico vocabulo et Langobardo dicebantur feuda, latina lingua, quae nondum erat prorsus extincta, vocabantur beneficia, veluti ex beneficentia principis dona data; quo respectu portionibus etiam fundorum ecclesiasticorum, vel etiam iuri eos possidendi, nomen datum est beneficiorum, utpote a principe datis, ut episcopatus, vel ab episcopo, illius consensu et concessione, ut alia, et quia etiam clerici sunt milites spirituales et custodias faciunt, et sanctam exercent militiam.« Gleich extrem ist die Ansicht von Braun, wenn derselbe behauptet: „Das heutige Pfarrkirchvermögen habe sich aus der ursprünglichen lehenartigen Verleihung der Bischöfe an die Landpriester gestaltet[2]). Nur das Eine wird zuzugeben sein, daß der Ausdruck beneficium zuerst im Lehnrecht in seiner ältesten Gestaltung vorkommt und wohl erst aus diesem auf das kirchliche Gebiet übertragen wurde.

Allmählich entwickelte sich aber aus der ursprünglichen Widerruflichkeit der dem Cleriker verliehenen Kirchengüter ein feststehendes Rechtsverhältniß. Vielfach trug hierzu noch bei, daß die vom Gesammtvermögen der Diözese ausgeschiedenen Liegenschaften nicht nur zur Bestreitung des Unterhalts des Clerikers, sondern auch der übrigen Bedürfnisse der betreffenden Kirche dienen sollten. Infolge dessen lag es im Interesse der Kirche, daß die den einzelnen Parochialkirchen zugewiesenen Güter mit derselben in

---

[1]) d. h. als die Pfarrkirchen ihr eigenes Vermögen ausgeschieden erhalten hatten.

[2]) cf. Du Cange, Glossarium v. benef. ecclesiast., v. Espen, ius eccles. univ. pars I lit. 18 c. 1 No. 2, 3, 10 und Braun, das kirchliche Vermögen S. 34.

Digitized by Google

dauernder Verbindung blieben. Schon im Laufe des sechsten Jahrhunderts schärfen die Concilien ein, den einmal bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, und verbieten gerade zu, daß ein Bischof einem Cleriker das entziehe, was ihm der frühere Bischof pro stipendio verliehen habe, und das der einzelnen Kirche zugewendete wiedereinziehe[1]). Es entwickelte sich so aus dem der einzelnen Kirche zugewiesenen und für bestimmte Zwecke ausgeschiedenen Antheile an dem Diözesen-Vermögen allmählich ein festes, eben nur dieser einzelnen Anstalt gehöriges Vermögen, welches dieselbe Bestimmung hatte, wie das früher in der Hand des Bischofs vereinigte Diözesen-Vermögen. Für dasselbe wurde, soweit es dem jedesmaligen Pfarrer zugewiesen wurde, der Name beneficium gebräuchlich, den man später infolge des Satzes »beneficium datur propter officium« auch für die rein geistliche Seite des Kirchenamtes gebrauchte. Der Ausdruck beneficium für das geistliche Einkommen findet sich zuerst im Concil von Mainz vom Jahre 813[2]): Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent ad tecta ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias emendandas. Für die Identifizirung des officium, d. h. des geistlichen Amts, mit beneficium ist der erste Beleg die Dekretale[3]) Alex II. betreffend die Simonie, in welcher unter anderm steht: Chalcedonense . . . Concilium . . . . simili poena condemnat eos, qui ecclesiae beneficium interventu pecuniae acquirunt.

Der deutsche Ausdruck für beneficium ist Pfründe, und für den Inhaber des Beneficiums Pfründner. Durch die allmähliche Entwicklung der Pfründe zur Selbstständigkeit verschwand auch die dem Kirchenvermögen ursprünglich anhaftende Viertheilung.

---

1) Groß S. 26ff. und Hinschius, System II S. 265.

2) cf. 1 X III 48 und Gonzalez de Tellez, Comment ad c. 1 X de praet. et dign. (III, 5) [beneficium] quod nomen inventum et assignatio singulis ministeriis facta fuit anno salutis 813, ut colligitur ex concilio Moguntino celebrato anno 813, et relato in cap. 1 de eccles. aedif. ubi prima mentio fuit beneficit ecclesiastici.

3) c. 9 § 1 C. I q. 3.

Digitized by Google

Zuerst verschwand, wie oben erwähnt, die bischöfliche Quart, an deren Stelle die kleine Abgabe ad honorem cathedrae trat. Sodann hörte man auf die quarta pauperum auszuscheiden, da man vom Geistlichen annahm, daß er, wie es sich für seinen Stand ziemte, von selbst die Wohlthätigkeit handhaben würde. Ebenso hörte allmählich die Ausscheidung der quartae fabricae auf, worauf im vierten Abschnitt noch näher eingegangen werden wird.

An Stelle der früher ganz von der Wohlthätigkeit der Pfarreingesessenen abhängigen Bezüge der Geistlichen war so allmählich ein festes Einkommen getreten, daß der Pfarrer von seiner Kirche, d. h. aus den ihr gehörigen Gütern zog, nämlich eben das beneficium oder die Pfründe.

B. Der rechtliche Begriff der Pfründe und ihr rechtliches Verhältniß zum Pfründner.

§ 7.

Fußend auf der Vorschrift des kanonischen Rechts: Wer dem Altar dient, soll auch vom Altar leben (lex Dei praecipit, ut qui altario deserviunt pascantur de ipso)[1]), wurde es bald Grundsatz für die christliche Kirche, daß kein geistliches Amt ohne das dazu gehörige Beneficium gegeben werden sollte, ebenso kein Beneficium ohne das betreffende Amt. Amt und Pfründe gehören untrennbar zusammen, doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden, denn beneficium datur propter officium[2]).

Ueber das rechtliche Wesen der Pfründe im formellen Sinn giebt es vor allem zwei Ansichten. Die eine bezeichnet mit be-

---

[1]) s. c. 22 C. XII q. 1, cf. Hinschius III S. 366/67.

[2]) cf. v. Schulte, System S. 518 und c. 15 i. VI^to I 3.

Digitized by Google

neficium das ständige Recht der Cleriker aus kirchlichen Gütern Einkünfte zu ziehen. Dieser Meinung entspricht die Definition von Ferraris[1]): beneficium est ius perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae autoritate ecclesiae constitutum.

Die andere Ansicht versteht unter Pfründe das Recht und die Pflicht, ein durch bischöfliche Autorität eingesetztes Kirchenamt zu bekleiden, womit das ständige Recht verbunden ist, gewisse Einkünfte aus den Kirchengütern zu beziehen[2]).

Diese Ansicht ist meines Erachtens die richtige, da sie das mit der Pfründe verbundene Amt mehr berücksichtigt.

Maaß[3]) definirt folgendermaßen: „Die Pfründe (beneficium) ist das von dem competenten kirchlichen Oberen einem Cleriker verliehene lehnsartige Recht (ius in re), wodurch demselben für die Ausübung eines geistlichen Amts über das Eigenthum, bezw. die Substanz der vom Ordinarius errichteten Pfründestiftung lebenslängliche Disposition, Verwaltung und Vertretung derselben ähnlich wie dem Vasallen eingeräumt wird. Der Inhaber dieses lehenartigen Rechts ist der Pfründner." Eben dieselbe Definition ist von Lämmer[4]) acceptirt.

§ 8.

Eine Pfründe kann, wie man aus der unter A geschilderten Entstehung ersieht, aus den Einkünften von Grundstücken, Renten oder auch von Capitalien, die der Kirche gehören, bestehen[5]).

Da jedoch die Pfründe nicht nur salarii causa da sein sollte, sondern mit ihrem Besitz verschiedene Pflichten, so z. B. die unter A schon erwähnte Pflicht des Almosengebens und der Sorge für

---

[1]) Ferraris, prompta Biblioth. v. Benefic. Ar. I n. 6, cf. Phillips, K.R. S. 267.

[2]) Phillips, K.R. S. 267.

[3]) Maaß im Arch. f. kath. K.R. V S. 23.

[4]) Lämmer S. 501/2.

[5]) Phillips, Lehrb. S. 461.

Digitized by Google

die Waisen[1]), verbunden war, so ging das Streben der Kirche vor allem dahin, das dem Priester auf Grund seines Amtes zustehende Einkommen derart zu erhöhen, daß es ihm einen zum nöthigen Lebensunterhalt genügenden Ertrag gebe. Es ist daher festgesetzt, daß dasselbe nicht unter einem gewissen Minimum betragen dürfe, welches man mit den Ausdrücken portio congrua, sustentatio congrua oder competens, ja auch blos congrua bezeichnete[2]).

So bestimmt z. B. Papst Alexander III., daß kein Priester an einer Kirche, die einem Kloster incorporirt sei, angestellt werden solle, bevor nicht die Mönche das für seinen Unterhalt nothwendige Einkommen nachgewiesen hätten[3]): De monachis, qui vicarios paroecialium ecclesiarum gravant, ut hospitalitatem tenere non possint, eam providentiam habeas, quod ad praesentationem Monachorum nullum recipias, nisi tantum ei de proventibus ecclesiae coram te fuerit assignatum, unde iura episcopalia possit persolvere, et congruam sustentationem habere. Der Ausdruck competens sustentatio kommt zuerst vor in einer im Jahre 1258 von Alexander IV. erlassenen Dekretale[4]), ebenso der Ausdruck congrua ohne Substantiv in der von Bonifacius VIII. an das Pariser Capitel gerichteten Dekretale[5]) vom Jahre 1298. Der Ausdruck congrua portio findet sich zu gleicher Zeit, wie der, sustentatio congrua.

Eine zahlenmäßige Feststellung der Höhe der Congrua findet in dieser Zeit nicht statt. Es wird sich vielmehr nach der Art des Amtes, nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen richten, ob die congrua portio redituum vorliegt oder nicht. Derselben Ansicht ist Gregel[6]), welcher sagt: „Wie hoch sich die Einkünfte

---

[1]) cf. ob. S. 9 und Tertullian Apollog. c. 39.
[2]) Phillips, Lehrb. S. 492.
[3]) c. 12 X de praeb. III 5.
[4]) c. 2 Statuto § 2 ubi autem in VIto III 13.
[5]) c. 5 in VIto III 14.
[6]) Gregel S. 35.

Digitized by Google

belaufen müssen, damit man sagen könne, daß der Priester mit seinem hinreichenden Einkommen versehen sei, ist weder durch ein Gesetz bestimmt, noch kann es nach einer allgemeinen Regel festgesetzt werden. Denn es pflegen verschiedene Umstände, je nach den verschiedenen Parochien und ihren Priestern, zusammen zu treffen, von denen die Bestimmung der Größe abhängt, so daß sie nicht einmal in derselben Diözese nach demselben Grundsatz festgesetzt werden kann." Die Beurtheilung und Festsetzung derjenigen Summe[1]) aber, die als Einkommen für den Geistlichen nothwendig erscheint, liegt dem Bischofe ob. Daher bestimmt auch der Papst Alexander III. in seinem Dekret an den Erzbischof von York, derselbe solle darauf achten, daß der Mutterkirche das genügende Einkommen nach Maaßgabe der Ortsverhältnisse gewahrt bleibe, wenn aus ihrem Vermögen eine Filialkirche ausgestattet worden wäre:

providens, ut competens in ea honor pro facultate loci matrici ecclesiae servetur[2]).

Es darf daher auch nie ein Priester ohne seine congrua sustentatio, d. h. den Titel ordinirt werden. Hat aber der Bischof einmal jemanden ohne Pfründe ordinirt, so liegt ihm auch dafür zur Strafe die Verpflichtung ob, für den Unterhalt des Ordinirten zu sorgen, bis für denselben eine geistliche Stelle freigeworden ist[3]).

Nur in dem einen Falle ist eine Ausnahme gestattet, wenn der betreffende Kleriker soviel eigenes Vermögen besitzt, daß er im Stande ist, sich davon selbst zu unterhalten[4]). Hier stößt die Frage auf, was für Einkünfte denn zur congrua zu rechnen seien. Darauf ist zu erwidern, alle Einkünfte, die der Kirche zufallen, also die Einnahmen aus den Benefizialgütern, soweit sie nicht einem bestimmten Zweck gewidmet sind, die Zehnten, Obla-

---

1) Phillips, Lehrb. des K.R. S. 492.
2) c. 2 X de ecclesiis aedif. III 48.
3) c. 4 X de praebend. III 5.
4) c. 23 X eod. lit.

Digitized by Google

tionen, Stollgebüren gehören dazu, oder wie es Gregel ausdrückt[1]): Quidquid parochus intuitu ministerii coetui parochiali praestandi percipit, in congruam computandum est.

§ 9.

Ein Maximum für das geistliche Einkommen festzusetzen, war nicht nothwendig, da für die überschüssigen Beträge die Verwendung zu frommen Zwecken durch die kirchliche Gesetzgebung vorgeschrieben war, so daß daraus in keinem Falle ein Nachtheil für die Kirche entstehen konnte. Ja es wird sogar geradezu bestimmt, daß jedes, wenn auch noch so einträgliche Kirchenamt dem Pfründner vollständig ohne jeden Abzug oder Belastung zufallen solle. Diese Bestimmung sieht sich daher der Papst Innocenz III. auf Grund des lateranensischen Concilbeschlusses genöthigt[2]) von neuem einzuschärfen: . . . cum in Lateranensi concilio prohibitum sit, ne quis conferendo ecclesiasticum beneficium partem proventuum suis usibus retinere praesumat: et alibi cautum reperiatur in canone, quod ecclesiastica beneficia sine deminutione debent conferri.

Nur in bestimmten im corpus iuris canonici speciell vorgesehenen Fällen dürfen sog. pensiones oder census auf die Pfründe gelegt werden. Die ersteren dürfen z. B. stattfinden bei Krankheit des Pfarrer zu Gunsten des coadjutor[3]): De rectoribus ecclesiarum leprae macula usque adeo infectis, quod altari servire non possunt, nec sine magno scandalo eorum, qui sani sunt, ecclesias ingredi: Hoc volumus te tenere, quod eis dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum: et de facultatibus ecclesiae ad sustentationem suam, congruam recipiat portionem. Ferner ist die Auflegung einer pensio zulässig in dem folgenden Falle[4]): Zwei Cleriker sind zu derselben

[1]) Gregel S. 34.
[2]) c. un. X de eccles. benef. III 12, cf. Lämmer S. 502.
[3]) c. 3 X de clerico aegrotante III 6.
[4]) c. 21 X de praeb. III 5.

Digitized by Google

kirchlichen Würde gewählt und begeben sich zum geistlichen Richter, um ein Compromiß zu schließen. Der Richter giebt nun dem einen das Amt, dem andern bestimmt er zur Entschädigung einen Antheil an dem Einkommen des Eingesetzten.

Einen census auf das beneficium zu legen ist nur möglich von Seiten des Patrons gleich bei der Stiftung der Kirche, nicht mehr bei schon bestehenden Kirchen. Diese Bestimmung enthält die Dekretale des Papstes Lucius vom Jahre 1181[1]):

Praesenti decreto statuimus, eos sive advocati, sive patroni, vel vicedomini, sive custodes vel guardias habentes seu quorumque alio nomine censeantur, a gravaminibus ecclesiarum cessare, nihilque in ipsis praeter antiquos et moderatos reditus a locorum episcopis institutos exigere. Sodann ist ein census gestattet bei der Incorporirung von Kirchen[2]), ferner im Fall der Dekretale Innocenz III. an den Abt von Crypta ferrata[3]): „Wenn der Bischof Kirchen einer frommen Stiftung (Stift oder Kloster) verleiht, so darf er sich etwas von den Einkünften reserviren unter dem Namen einer pensio." Auch für die Visitation durch den Bischof bestimmt derselbe Papst einen census[4]): Decernimus, quod idem episcopus, cum ad ipsam ecclesiam causa correctionis accesserit, moderatam ab ea procurationem recipiat bis in anno: sed nihil aliud praeter pensionem et procurationes praescriptas ab eadem ecclesia exigere vel extorquere praesumat.

Ueberhaupt dürfen bereits bestehenden Kirchen keine neuen Abgaben aufgelegt werden, ebensowenig die alten Auflagen erhöht werden; es müßte denn sein, daß der Papst[5]) oder der erste Stifter[6]) der Pfründe dazu eine Genehmigung ertheilt haben.

---

[1]) c. 23 X de iur. patr. III 38.
[2]) c. 12 X de praeb. III 5.
[3]) c. 6 X de relig. III 36.
[4]) c. 21 V de cens. III 39.
[1]) c. 7, 13, 15 X de cens. III 39.
[2]) c. 30 C. 18 q. 2 u. c. 2 X de cens. III 39.

Digitized by Google

§ 10.

Neben dieser eben behandelten eigentlichen Pfründe giebt es nun noch zwei Arten von sog. uneigentlichen Pfründen. Die eine derselben ist die sog. Commende[1]). Commende nennt man die Uebertragung einer Pfründe zur einstweiligen Verwaltung. Man benutzte diese Form namentlich in der Zeit, als die Reaction eintrat gegen das Papalsystem, als sich die Gegner desselben gegen die Herrschsucht des Papstthums erhoben, und die Päpste[2]), um sich halten zu können, eine eigene Partei durch solche Verleihungen sich schaffen mußten, um verdienten oder beliebten Geistlichen auf Zeit, häufig sogar auf Lebenszeit die Einkünfte von mehreren Benefizien zuzuwenden, ohne daß man offenkundig gegen das Verbot der Cumulirung der Kirchenämter verstieß. Verboten hatte die Cumulation vor Allem das Concil von Calcedon c. 10[3]): Clericum in duarum ccclesiis civitatum eodem tempore conscribi non oportet. Diese anfangs nur außerordentliche Uebertragung in Form der Commende, die man auch guardia oder custodia nannte, wurde aber für zulässig erklärt vom Papst Leo IV. im Jahre 850[4]): Qui plures ecclesias retinet, unam quidem titulatam, aliam vero sub commendationem retinere debet. Später wurde zu einer solchen Uebertragung der Dispens des Papstes verlangt[5]), jetzt ist diese Einrichtung ganz beseitigt.

Die zweite Art der uneigentlichen Pfründen wurden Lehen, beneficia, oder auch ebenfalls Commenden genannt. Dies waren kirchliche Güter, die in die Hände von Laien gekommen waren. Dies geschah in folgender Weise: Entweder gaben die Könige[6]) das von ihnen der Kirche verliehene zehntbare Gut an Laien zu

---

[1]) Walter, K.R. S. 582.
[2]) Richter-Dowe S. 1323.
[3]) c. 2 C. XXI q. 1.
[4]) c. 3 C. XXI q. 1.
[5]) cf. c. 54 X I 6.
[6]) Richter-Dowe S. 1316.

Digitized by Google

Lehen; so z. B. zog Carl Martell[1]) alle Güter des Clerus im Frankenreiche ein und verlieh sie dann an weltliche Große, um der Geldnoth des Reiches zu steuern, allerdings mit dem Versprechen, dieselben später wieder für die Kirche einzulösen. Oder es pflegten die Bischöfe und Aebte selbst solche Belehnungen vorzunehmen, theils an ihre Schirmvoigte, d. h. solche principes, die sich verpflichteten dafür den Schutz der Kirche zu übernehmen, theils an ihre Dienstmannen, Ministerialen, deren Hülfe sie zum Kriegsdienste bedurften. In sofern diese kirchliche Güter zu Lehen hatten, nannte man sie, da man den Namen beneficium von dem Lehen, wegen der Aehnlichkeit des Lehenswesens mit dem Pfründewesen, auch auf die Pfründe übertrug und umgekehrt, auch Benefiziaten oder Pfründner.

Aber diese Benefiziaten und Kommendeinhaber scheiden aus der Betrachtung aus, da es sich hier nur um den Inhaber der kirchlichen Pfründe handelt.

C. Rechte des Pfründners.

§ 11.

Die Rechte des Pfründners an der Pfründe haben eine verschiedenartige[2]) Beurtheilung erfahren. Die einen fassen das Rechtsverhältniß auf als eine Art von Nießbrauch, andere als eine Emphyteuse, noch andere als Lehen[3]). Die letzte Ansicht scheint mir die meiste Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, wie ich versuchen werde nachzuweisen. Denn wenn Lämmer behauptet,

---

[1]) cf. Müller, K.Lexikon S. 238/39, Permaneder, Baulast S. 20 Anm. 3 und Schmitt, Kult.Baulast im Abschnitt Verweltl. der Kirchengüter.

[2]) cf. die ausführliche Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten hierüber bei Groß, Rt. a. d. Pfründe S. 1—12.

[3]) Lämmer § 193 S. 502.

Digitized by Google

der Pfründner habe, wie der Usufructuar das ausschließliche Recht auf alle Erzeugnisse, Nutzungen und Früchte des Benefiziums, so ist dies nicht ganz zutreffend und wird schon durch die Ausführungen von Maaß widerlegt, welcher ausführt[1]): „Das Recht des Benefiziaten ist weitergehend und dem Eigenthum näher kommend als das des Usufructuas." Denn der Pfründner braucht keine cautio usufructiaria zu leisten, wie dies der Nießbraucher muß. Der Usufructuar erwirbt die Früchte mit der Perzeption, der Pfründner jedoch durch bloße Separation[2]). Sodann erwirbt der Pfründner auch alle Accessionen des Benefiziums von selbst, während sich das Recht des Nießbrauchers auf den Zuwachs der Hauptsache nur in sofern erstreckt, als jener nicht in einer für sich bestehenden, mit dieser nicht unmittelbar verbundenen Sache besteht, daher also namentlich nicht auf die insula in flumine nata[3]). Denn das römische Recht bestimmt: . . . sed si insula iuxta fundum in flumine nata sit, eius usum fructum ad fructuarium non pertinere Pegasus scribit, licet proprietati accedat: esse enim veluti proprium fundum, cuius ususfructus ad te non pertineat. Quae sententia non est sine ratione: nam ubi latitet incrementum, et usus fructus augetur, ubi autem apparet separatum fructuario non accedit.

Sodann darf der Pfründner sogar mit der Oberfläche[4]) der Grundstücke, so weit es für dieselben von Vortheil ist, Veränderungen vornehmen[5]), während dies Recht dem Nießbraucher[6]) nur ganz ausnahmsweise gestattet wird. Auch die Ansicht, daß das Recht des Pfründners unter die Kategorie der Rechte des

---

1) Maaß im Archiv f. kath. K.R. S. 25.

2) Hinschius in Holzendorff's Encyclop. S. 468: Ueber den römischen Usus fructus geht das mehr einem vasallitischen ähnliche Verhältniß insofern hinaus, als der Pfründner die Früchte durch Separation erwirbt.

3) cf. Arndts, Pandekten S. 296 und l. 9 § 4 D de usu fructu VII 1 und unten S. 35 Anm. 3.

4) Walter S. 585 Anm. 3. cf. unten S. 33 Anm. 5.

5) c. 5 X de pec. cler. III 25.

6) l. 13 § 4 D VII 1.

Digitized by Google

Emphyteuta falle, ist nicht richtig. Zwar spricht dafür, daß bei der Verleihung von kirchlichen Grundstücken an Geistliche in früherer Zeit (6.—8. Jahrh.) von diesen Urkunden [1]) ausgestellt zu werden pflegten, in denen sie das Bekenntniß ablegten, daß sie die Grundstücke von der Kirche unter Vorbehalt des Widerrufs zum Genusse erhalten hätten. Diese Urkunden werden geradezu anbefohlen vom sechsten Concil von Toledo aus dem Jahre 638 [2]): Qua propter providentes decernimus, ut, siquis clericorum stipendium de rebus ecclesiae cuiusquam episcopi percepit largitate, sub precariae nomine debeat professionem scribere: ut nec per tentionem diuturnam praeiudicium afferat ecclesiae; et quaecunque in usu perceperit, debeat utiliter laborare, ut nec res divini iuris videantur aliqua occasione negligi et subsidium ab ecclesia, cui deserviunt, percipere possint clerici. Quod si quis eorum contempserit facere, ipse se stipendio suo videbitur privare. Die Widerruflichkeit dieses Verhältnisses hat allmählig ganz aufgehört, so daß jetzt der Geistliche nur auf Grund disziplinarischen Vorgehens von seiner Pfründe entfernt werden kann. Gegen die Ansicht, daß die Pfründe eine Art von Emphyteuse sei, spricht vor Allem, daß das Recht des Pfründners kein vererbliches oder veräußerliches ist, was jedenfalls den gewichtigsten Gegengrund ausmacht. Ferner ist die Behauptung, daß der Cleriker bei der Ausstellung der Urkunde (precaria) sich zur Zahlung einer pensio verpflichten mußte, noch kein Beweis dafür, daß das Rechtsverhältniß ein emphyteutisches sei, da die pensio ganz geringfügig war und nicht als eine dem Grundzins der Emphyteuse gleichstehende Abgabe anzusehen ist. Sodann muß der Geistliche bei seiner Einsetzung eine Art von Treueid leisten, der beim Emphyteute niemals vorkommt; so bestimmt das IX. Concil von Toledo vom Jahre 675 [3]): Et ideo placuit huic sancto concilio, ut unusquisque qui ad eccle-

[1]) Groß S. 46 ff.
[2]) c. 72 C. XII qu. 2.
[3]) c. 6 Dist. 23, cf. unten S. 32 Anm. 5.

Digitized by Google

siasticos gradus est ascensurus, non ante honoris consecrationem accipiat, quam placiti sui adnotationem promittat, ut fidem catholicam sincera cordis devotione custodiens iuste et pie vivere debeat, et in nullis operibus suis canonicis regulis contradicat atque ut debitum per omnia honorem, atque obscquii reverentiam praeeminenti sibi unus e quisque dependat.

§ 12.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen bin ich der Ansicht, daß die Meinung, nach welcher das Rechtsverhältniß des Pfründners zu seinem Benefizium dem dominium utile des Vasallen am nächsten kommt, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat und stütze ich mich hierbei auf die Ansicht von Phillips und Hinschius[1]). Nicht zutreffend ist es, wenn Maaß sagt: „Durch die institutio verbalis seu collatira des Ordinarius und durch die Annahme des Präsentierten und Konferierten erwirbt derselbe ein ius ad rem, und wie der Vasall nach dem Lehenvertrag erst durch die investitura das Lehen, so erhält der Benefiziat durch die institutio corporalis seu institutiva (investitur) ein ius in re an der Pfründe[2])."

Die Sache liegt vielmehr folgendermaaßen: Ist die Collation eine nec libera, d. h. ist der kirchliche Obere bei der Wahl des Anzustellenden an das Vorschlagsrecht eines Dritten gebunden, so bewirkt die bloße Präsentation durch den Berechtigten für den Präsentierten, der seine Bereitwilligkeit zur Annahme erklärt hat, nur ein ius ad rem, durch welches jede anderweitige Verfügung über das geistliche Amt, und zwar bei der Präsentation durch den geistlichen Patron zu Gunsten eines Dritten, beider durch den Laienpatron zu Gunsten eines nicht Präsentierten, ausgeschlossen wird, während erst durch die institutio collativa selbst ein ius

---

[1]) Phillips, Lehrb. S. 494, Hinschius in Holzendorff's Encyclop. I. Leipzig 1870. S. 468.

[2]) Maaß im Archiv f. kath. K.R. S. 25.

Digitized by Google

in re gegeben wird[1]), d. h. das Recht, seine mit dem Amt verbundenen Functionen auszuüben[2]). Si tibi absenti per tuum episcopum conferatur beneficium, licet per collationem huius modi (donec eam ratam habueris) ius in ipso beneficio, ut tuum dici valeat, non acquiras, ipse tamen episcopus vel quicueque alius de ipso beneficio (nisi consentire recuses) in personam alterius ordinare nequibit. Quod si fecerit, eius ordinatio facta de beneficio non libero viribus non subsistet.

Der kanonischen Institution folgt dann die Einweisung in den Besitz der Pfründe[3]), die man in der Regel institutio corporalis oder realis und auch investitura zu nennen pflegt. Diese Einweisung geschieht öfters in der Form einer Ueberreichung gewisser Symbole[4]), z. B. „Baret, Ring oder Schlüssel", und in anderen Förmlichkeiten, z. B. „Angreifen und Aufschließen der Kirchthüre", die sich aber nach dem Brauche der verschiedenen Gegenden richten.

Erfolgt bei der Belehnung die eidliche Angelobung des Lehnsmannes, dem Herrn alle Zeit treu und hold zu sein, das sog. homagium, so muß auch der Benefiziat bei der Institution die eidliche Versicherung ablegen, alle mit dem officium und dem Benefizium übernommenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen[5]).

Nach Lehnrecht muß im Fall der Neubelehnung nach dem Tode des Herrn oder des Vasallen (Herren- oder Lehenfall) der Lehnsmann zum Zeichen der Anerkennung an den Herrn die sog. Lehenwaare[6]) entrichten; in gleicher Weise ist der Pfründner genöthigt an den Bischof die quarta decimarum[7]) und die procurationen[8]) zu zahlen. Durch die Institution wird dem Be-

[1]) Friedberg, Lehrb. S. 244, Richter-Dowe, Aufl. v. 1869 S. 484, Zorn S. 354.

[2]) c. 17 in VI^to de praeb. III 4.

[3]) c. 7 ad haec X I 23.

[4]) Phillips, Lehrb. S. 152.

[5]) c. 6 Dist. 23, cf. ob. S. 30 Anm. 3.

[6]) Gerber S. 334.

[7]) Friedberg S. 396 Anm. 6 und Maaß a. o. St. S. 25.

[8]) c. 1 C. X q. 3.

Digitized by Google

pfründeten ebenso, wie dem Vasallen durch die Investitur, das Recht verliehen, in Beziehung auf die ihm aufgetragene Lehenssache als Herr aufzutreten und den vollen Genuß der mit dem Amt verbundenen Einkünfte zu beanspruchen. Gegen jeden dritten, der ihn in seinen Rechten stört oder sie ihm nimmt, ist er berechtigt, sich aller petitorischen und passessorischen Rechtsmittel[1]) utiliter zu bedienen. Eine Veräußerung der verliehenen Sache ohne Genehmigung des geistlichen Vorgesetzten ist dem Pfründner analog der Beschränkung des Vassallen untersagt, wie folgende Stelle des Decretum Gratiani beweist[2]):

Monemus et irrefragabiliter affirmamus, ut nullus episcoporum vel sacerdotum rem tituli sui usurpare praesumat; sed neque salarium a Christianis sanctis locis oblatum causa timoris vel amicitiae, aut muneris pertentet auferre. Ferner das Decret des Papstes Symachus[3]): Non liceat papae praedium ecclesiae alienare aliquo modo pro aliqua necessitate, nec in usum fructum rura dare; und endlich der Concilbeschluß von Carthago[4]): Placuit, ut presbyteri non vendant rem ecclesiae, ubi sunt constituti, nescientibus episcopis suis: quomodo nec episcopis liceat vendere praedia ecclesiae in consulto concilio vel cuncto presbyterio sine ulla necessitate. Es ist jedoch dem Pfründner wohl gestattet, insoweit über die Substanz zu verfügen, als die Veränderungen für dieselbe von Vortheil sind. Daher wird ihm auch die Erlaubniß ertheilt, die Oberfläche des praedium beneficiale in dessen Interesse derart zu verändern, daß sie ein ganz neues Aussehen erhält[5]), d. h. er kann z. B. Wiese in Ackerland, See in Wiese umwandeln. Dies besagt das Concil von Toledo vom Jahre 559[6]): Siquis

---

1) Lämmer a. a. O. S. 502.
2) c. 18 C. XII q. 2.
3) c. 20 C. XII q. 2.
4) c. 51 Placuit C. XII q. 2.
5) cf. oben S. 29 Anm. 4.
6) Walter S. 585 Anm. 3 und c. 5 X III 25.

Digitized by Google

sane clericorum agella vel vineolas in terra ecclesiae sibi fecisse probabitur, sustentandae vitae causa, usque ad diem abitus sui possideat. D. h.[1]) der Pfründner ist berechtigt, Meliorationen an dem Pfründeland vorzunehmen, ja er darf sogar für diese Ersatz fordern. Da das kanonische Recht diese Materie gar nicht geregelt hat, so muß man hier die römisch-rechtlichen Vorschriften über die Impensen gelten lassen[2]). Anerkannt ist in den canones die Ersatzpflicht für Meliorationen nur gegenüber dem Pächter von Kirchengütern[3]). Providendum est tamen, ne, si forte coloni possessiones illas expensis ac labore suo reddiderint meliores, sumptibus quos bona fide fecerunt, debeant defraudari. Im Uebrigen bestimmen sie nur, daß die Verbesserungen eines Grundstücks gestattet sind, da der Geistliche als Curator[4]) des Kirchengutes für die Vermehrung des Kirchengutes sorgen, daß sie aber von dem Pfründner nicht vererbt werden dürfen, es sei denn, daß der Bischof es zur Belohnung für seine Dienste gestattet habe[5]): verum post suum decessum ecclesiae restituat, nec testamentario aut successorio iure cuiquam heredum proheredum ve relinquat, nisi forsan cui episcopus pro servitio ac praestatione ecclesiae largiri voluerit.

Endlich steht der Bepfründete dem Vasallen auch darin gleich, daß er nicht genöthigt ist, die Benefizialgüter selbst zu bewirthschaften, vielmehr ist er berechtigt, die Bewirthschaftung und Benutzung der Grundstücke und auch der Gebäude[6]) pachtweise an andere zu überlassen. Dergleichen Verträge sind aber, weil das Recht an der Pfründe für den Pfründner nur so lange dauert, als ihm die Pfründe bleibt, also auf Lebenszeit, an den Pfründen-

---

1) c. 2 X III 24 conditionem ecclesiae meliorare potest.

2) Arndts a. a. O. S. 276.

3) c. 1 requisivit X d. i. i. rest I 41.

4) c. 2 X de donat. III 24: Fraternitatem credimus non latere, quod cum episcopus et quilibet praelatus ecclesiasticarum rerum sit curator, non dominus.

5) c. 5 X III 25.

6) Richter S. 1327.

Digitized by Google

inhaber geknüpft und verlieren mit deſſen Tode ihre Gültigkeit[1]). Mit dem Tode fällt dann die Pfründe von ſelbſt an die Kirche, als die eigentliche domina, zurück und braucht daher die letztere die von dem Verſtorbenen abgeſchloſſenen Verträge auch nicht länger anzuerkennen, außer wenn ſie ausdrücklich[2]) durch die vorgeſetzte Kirchenbehörde für längere Zeit hinaus ratihabirt worden ſind.

§ 13.

Es iſt ſchon oben[3]) darauf hingewieſen worden, daß der Beneficiat die Früchte, die er aus ſeiner Pfründe zieht, ſofort mit ihrer Separation zu eigen erwirbt, mit Ausnahme der ſelbſtändigen Acceſſionen. Infolge der Selbſtſtändigkeit in der Verwaltung und der Verwendung der Nutzungen, hat man behauptet[4]), der Pfründner ſei procurator in rem suam. Vertreter dieſer Anſicht iſt van Eſpen[5]): Cum autem iuxta hodiernam disciplinam, non minus plenam administrationem nec minus liberum usum habeat quilibet beneficiatus respectu portionis bonorum suo titulo annexae, quam olim habebant episcopi circa praedia et bona ecclesiae suae, non mirum, si et beneficiatus proventuum ecclesiasticorum dominus credatur, et vulgari modo loquendi habere dominium, vel fructus suos facere dicatur tametsi procurationem dumtaxat re vera obtineat: eo quod tam liberam, eorum dispensationem, etiam cum facultate suis usibus applicandi adipiscatur, ut soli deo rationem dispensationis reddere obstrictus sit.

Obwohl er aber procurator in rem suam ſein ſoll, und nicht genöthigt iſt über die Art, wie er die Einkünfte ſeiner Pfründe verwaltet oder verwendet hat, amtlich Rechnung abzu-

---

1) Gerlach, Lehrb. S. 415.
2) Phillips, Lehrb. S. 495.
3) cf. oben S. 29 Anm. 3.
4) cf. Schulte, Syſtem § 102, Phillips, Lehrb. § 233.
5) van Espen, Ius eccl. univ. p. II tit. 32, c. 1 n. 23.

Digitized by Google

ſtatten[1]), ſo hat er dennoch nicht ganz freie Verfügung über die Verwendung der Früchte. Nur ſoweit er ihrer bedarf, um ſtandesgemäß leben zu können, d. h. bis zur Höhe der congrua, darf er beliebig verbrauchen. In der Verwendung des Reſtes iſt er durch die kanoniſche Geſetzgebung beſchränkt. Bei Capitalien, die zur Pfründe gehören, hat er nur das Recht, die Zinſen zu ziehen.

Eine weitere Anſicht über die rechtliche Stellung des Pfründners iſt die, daß er bezüglich der Subſtanz des Pfründgutes die Befugniſſe und Verpflichtungen eines Vormundes habe[2]) und dehnen die älteren Kanoniſten die geſetzlichen Regeln des römiſchen Vormundſchaftsrechts auf dies Rechtsverhältniß aus. So ſoll der Kirche für das Benefizium eine Legalhypothek an dem geſammten Vermögen des Pfründners zuſtehen, ſo z. B. nach dem Satz: Pro officio administrationis tutoris vel curatoris bona, si debitores existant, tanquam pignoris titulo obligata minores sibimet vindicare minime prohibentur. Idem est et si tutor vel curator quis constitutus res minorum non administravit[3]).

Alle dieſe verſchiedenartigen Anſichten über das Verhältniß des Pfarrers zu ſeiner Pfründe beweiſen, wie ſchwierig es iſt, daſſelbe unter den einheitlichen Begriff eines der beſtehenden Rechtsinſtitute unterzubringen.

Richter[4]) geht dieſer Schwierigkeit aus dem Wege, indem er daſſelbe garnicht als ſolches definirt, ſondern vielmehr in ſeine Theile zerlegt, indem er ſagt: „Der Benefiziat hat von dem Zeitpunkt der kanoniſchen Inſtitution an das Recht auf den vollen Genuß der mit dem Amt verbundenen Einkünfte. Dies wird bald unter die Kategorie des Lehens, bald unter jene des Usus fructus oder der Emphyteuſe geſtellt. In dieſer Allgemeinheit iſt

---

[1]) Walter a. d. ob. O. § 260a. f.

[2]) v. Schulte, Syſtem S. 525 Anm. 3, Lehrb. S. 187 Anm. 1.

[3]) l. 20 C. de administr. tutorum V 37, Biener, opusc. acad. p. II p. 301 de hypot. tacit. ecclesiarum et piar. caus.

[4]) Richter-Dowe, Lehrb. S. 1326.

Digitized by Google

aber die Frage nicht zu entscheiden, sondern es müssen die einzelnen Rechte nach ihrer besonderen Natur aufgefaßt werden. Diese sind bald dingliche, bald Forderungsrechte, und werden von dem Benefiziaten nicht als eigene Rechte, sondern in Folge einer von der Kirche auf ihn geschehenen Uebertragung ausgeübt."

§ 14.

Der eigenthümliche Charakter des Benefizialverhältnisses wird im Wesentlichen dadurch bedingt, daß dasselbe im öffentlichen Recht seinen Ursprung hat und dieses ihm in seiner ganzen Entwicklung seinen Stempel aufgedrückt hat. Demgemäß ist es gar nicht möglich, dasselbe unter das römisch-rechtliche Institut der iura in re aliena unterzubringen. Denn der Benefiziat erhält durch seine ordentliche Einsetzung in das kirchliche Amt ein ius in re an den Bestandtheilen der Pfründe, welches ihn berechtigt, über dieselben in einer dem Eigenthum analogen Weise zu verfügen. Dies Rechtsverhältniß stellt sich dar als ein quasi dominium[1]), dies beweist das cap. 17 in VI^to^, III 4. . . . ius in ipso beneficio, ut tuum dici valeat, ... Es ist also kein Recht an fremder Sache im römisch-rechtlichen Sinn, andrerseits läßt es sich auch nicht unter den deutschrechtlichen Begriff des Lehens unterbringen. Man wird es vielmehr, nach Groß' Ansicht[2]), dem ich in dieser Hinsicht folge, als ein von der kanonistischen Gesetzgebung eigens geschaffenes, freilich dem civilrechtlichen Eigenthum ziemlich nahe stehendes Recht anzusehen haben, dessen Gegenstand das Benefizium, d. h. die gesammte, das Kirchenamt, die Kirche, an der es besteht,

---

[1]) Groß a. a. O. S. 225.

[2]) Groß 222/23; zu der ferneren Ansicht von Groß, daß die Benefizialgüter eigenthumsloses Vermögen seien, weil dieselben vermöge der Verbindung, in der sie stehen, und ihrem Zweck nach gar nicht dazu bestimmt und nicht dazu geeignet sind, Objecte civilrechtlichen Eigenthums zu sein, an denen nur das ius in re, dessen Subject der Beneficiat sei, bestehe, kann ich mich nicht verstehen. Denn meiner Auffassung nach widerspricht die Argumentation dem Begriff eines ius in re.

Digitized by Google

und die einzelnen Güter und Bezugsrechte, welche mit demselben in bleibende Verbindung gesetzt sind, umfassende Anstalt ist.

Vor allem unterscheidet es sich von allen ähnlichen Instituten des Privatrechts dadurch, daß es nicht blos wie diese einerseits reine Berechtigungen, andrerseits reine Verpflichtungen verleiht, sondern daß er eben mit der Berechtigung auch die Verpflichtung auflegt, die erstere auszuüben, sofern durch Nichtgeltendmachung derselben dem Benefizialbestand ein Schaden zugefügt werden konnte.

D. Pflichten des Pfründners.

§ 15.

Den in § 11—14 erwähnten Rechten des Pfründners steht eine bedeutende Anzahl von Pflichten gegenüber, die zum Theil von nicht geringer Bedeutung sind. Vor Allem hat der Pfründner die Verpflichtung, das Benefizium, das er zur Nutzung und Verwaltung erhalten hat, in gutem Zustande zu erhalten[1]). So darf er die Gebäude nicht baufällig werden lassen, sondern muß für die Reparatur sorgen. Die Kosten für die laufende Unterhaltung hat er zu tragen, widrigenfalls ist er mit seinem eigenen Vermögen ersatzpflichtig. ev. sein Erbe. Die Grundstücke muß er stets in Kultur erhalten und darf er das Benefizium nicht verschlechtern oder seinen Werth verringern, wie es ihn bei der Uebernahme hatte. Dies ist ersichtlich aus der Dekretale Alexanders III.[2]) an den Pariser Erzbischof vom Jahre 1170: conditionem ecclesiae . . . . . facere vero deteriorem non debet. Nach der Ansicht von Maaß[3]) kann der Pfründner

---

[1]) Lämmer S. 502.
[2]) c. II, X, III 24.
[3]) Maaß a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

wegen doloser Deteriorirung seiner Pfründe derselben beraubt werden. Er ist bei allen Handlungen, die eine Veräußerung der Substanz oder eine Belastung derselben abzielen, verpflichtet, die Genehmigung des vorgesetzten Bischofs einzuholen. Hat er dolos gehandelt und solche lästigen Verträge ohne Genehmigung geschlossen, so hat die Kirche, indem sie für sich das Recht der Minderjährigen in Anspruch nimmt, ihm gegenüber und dem dritten, das privilegium i. int. restitutionis[1]): Requisivit tua paternitas, quid agendum sit de possessionibus laicis sub modico censu concessis. Noveris itaque, quodsi ecclesia laesa est, et manifeste apparet detrimentum ipsius (cum Episcopo eius conditionem facere deteriorem non liceat, et ecclesia iure minoris debeat semper illaesa servari) quae in damnum eius data constiterit, ad ipsius convenit ius et proprietatem redire. Dementsprechend bestimmt die Dekretale Innocenz des III. vom Jahre 1216[2]): . . . nequis videlicet religiosus absque maioris partis Capituli, et abbatis sui licentia pro aliquo fidejubeat, vel ab aliquo pecuniam mutuam accipiat, ultra summam communi providentia constitutam alioquin non teneatur conventus pro his aliquatenus respondere. In seinem eigenen Interesse, um den Nachweis über seine für das Benefizium gemachten Aufwendungen führen zu können, thut der Pfründner gut, ein Inventar zu errichten. Eine bei stimmte Vorschrift hierüber findet sich allerdings erst aus späterer Zeit von Clemens dem V.[3]), der die Errichtung desselben allen Geistlichen vorschreibt. Ferner ist der Benefiziat verpflichtet, alle auf seine Pfründe bezüglichen Rechte geltend zu machen (cf. ob. § 14), unsichere Forderungen einzuziehen und Capitalien, die der Kirche zukommen, sicher anzulegen. Dagegen darf er nicht ohne Einwilligung des Ordinarius angelegte kirchliche Gelder aufkündi-

---

[1]) cf. Lämmer S. 502 und c. 1 X I 41.
[2]) c. 4 X III 22.
[3]) c. 2 § 1 Clementin. III 11.

Digitized by Google

gen[1]). Obwohl der Pfründner ein ausschließliches Recht auf alle Erzeugnisse, Nutzungen und Früchte des Beneſiziums hat, so soll er doch nur soviel, wie seine congrua beträgt, für sich verbrauchen; alles, was dann noch übrig bleibt, soll er zu frommen Zwecken, d. h. für die Kirche und für die Armen verwenden. Dies besagt die Stelle aus den can. Apost. c. 40[2]): Ex his autem, quibus episcopus indiget ad suas necessitates et peregrinorum fratrum usus et ipse percipiat, ut nihil ei possit omnino deesse, und aus dem 50. Brief des Auguſtinus: Si privatum possidemus, quod nobis sufficiat, non illa nostra sunt, sed pauperum: quorum procurationem quodammodo gerimus non proprietatem nobis usurpatione damnabili vendicamus.

Endlich ist er aber auch verpflichtet, auf Grund seiner Beneſizialeinkünfte, die Baulast für die Kirche zu tragen. Auf welchen rechtlichen Grundlagen sich diese Verpflichtung entwickelt hat, dies darzulegen soll die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein.

I. Baulast im Allgemeinen.

1. Entwicklung derselben bis zum 8. Jahrhundert.

§ 16.

Die Nothwendigkeit, die Kirchen in baulichem Zustande zu erhalten, machte sich schon früher bemerklich[3]); doch war man weit davon entfernt, dieselbe als eine Last zu empfinden, im Gegentheil, für die Kirchen zu sorgen sah man für ein Zeichen höchster Frömmigkeit an, und Herr und Diener wetteiferten darin sie zu bethätigen[4]). Wie ernst man es mit dieser Pflicht nahm,

---

1) Phillips, Lehrbuch S. 495, Schulte, System S. 525, Lämmer S. 503 ff.

2) c. 22 C. XII q. 1.

3) cf. Boehmer, de iure et onere refic. eccl. p. 9.

4) cf. Helfert, Von der Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude S. 30/31 und Boehmer a. a. O. S. 9.

Digitized by Google

zeigt die Stelle aus Eusebius l. X. c. 2.: loca cuncta, quae tyrannorum impietas ante subruerat, tanquam ex diuturna ac pestifera labe reviviscebant templaque nostra a solo in immensem altitudinem erigebantur et longe maiore cultu et splendore quam illa, quae prius expugnata fuerant, nitescebant. Dieser lobenswerthe Eifer ergriff aber nicht nur Private, sondern auch die Kaiser. Konstatin[1]), der erste christliche Kaiser hielt es sogar für seine Pflicht, für die Unterhaltung der christlichen Gebäude zu sorgen und baute selbst eine große Zahl neuer Kirchen. So schreibt er an Eusebius[2]): „In allen Kirchen, die Du unter Dir hast, oder wenn Du sonst irgend wo Bischöfe, Priester und Diakonen kennst, ermuntere sie alle, dem Kirchenbau mit allem Eifer und aller Sorgfalt obzuliegen: die bestehenden Kirchen auszubessern und zu vergrößern oder, wenn der zahlreiche Besuch es erfordert, neue zu bauen. Das zum Bau Nothwendige sollst Du und sollen die übrigen durch Deine Vermittelung von den Provinzialstatthaltern oder von der Kasse der Prätorianischen Präfectur verlangen." Allerdings war dies nur eine ganz freiwillig übernommene Verpflichtung, die deshalb auch nicht auf die Nachfolger Constatins überging. Man mußte sich daher fragen, wer nun für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude einzustehen hatte, und dies war der ipse rei reficiendae dominus, vel cuius patrimonio illa accensenda est[3]). Denselben Sinn hat auch die Stelle bei Martinengo[4]): si damna in re propria absque dolo aut culpa alterius fiant, ista in ipsum proprietarium redundant. Diese Baupflicht richtete sich zu aller erst nach den Grundsätzen des römischen Rechts[5]). Die Statthalter der Provinzen[6]), sowie die Polizeibeamten sollten darauf achten, daß

1) cf. Hanaccius de eccl. inc. evers. p. 15 und Helfert a. a. O. S. 14 und 15.

2) Eusebius c. 41 liber X cf. Boehmer a. a. O. S. 10.

3) Boehmer a. a. O. S. 10.

4) Martinengo, onus refic. aedif. p. 32.

5) cf. l. 18 Cod. de aedif. priv. 8, 10.

6) cf. Helfert a. a. O. S. 84.

Digitized by Google

nirgends zerfallene Gebäude ständen, und sollten die säumigen Besitzer zur Reparatur anhalten, wie dies folgende Stellen beweisen: ad curatores rei publicae officium spectat, ut dirutae domus a dominis extruantur[1]), und: praeses provinciae inspectis aedificiis, dominos eorum causa cognita reficere ea compellat, et adversus detractantem competenti remedio deformitati auxilium ferat[2]). Allerdings bezogen sich diese Sätze alle nur auf die Privatgebäude; aber war es schon verboten, solche in verwahrlostem Zustande liegen zu lassen, um wie viel mehr mußte man dann darauf achten, daß kirchliche Gebäude[3]), da sie doch zum öffentlichen Gebrauche waren, und also bei ihnen das staatliche Interesse noch mehr in Frage kam, sammt ihrem Zubehör stets in ordnungsmäßigem Zustande waren. Die hohe Bedeutung, die die christliche Kirche auf das staatliche Leben hatte, wurde auch von den Nachfolgern Justinians anerkannt. Daher suchten diese durch ihre Gesetzgebung darauf zu wirken, daß das kirchliche Vermögen seiner Bestimmung gemäß erhalten wurde. So bestimmen die beiden Kaiser Leo und Anthenius[3]): ea, quae ad beatissimae ecclesiae iura pertinent vel posthac forte pervenerint, tanquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam intactam convenit venerabiliter custodiri, ut, sicut ipsa religionis et fidei mater perpetua est, ita eius patrimonium iugiter servetur illaesum. Auch für die Verbreitung des Christenthums glaubten die Kaiser durch Neuerrichtung und Erhaltung der Kirchen sorgen zu müssen, wie folgende Constitution Leo's es beweist[4]): Sive apud dominos possessoresve orthodoxos ea praedia maneant, seu ad fisci nostri iura pervenerint, necesse est in his ecclesias et oratiora constituta diligentius et sollitius instaurari. Da aber die Kaiser bei der Ausdehnung des Christenthums nicht immer selbst sich darum

---

1) l. 46 pr. D. daurn. infect. 39, 2.
2) l. 7 D de offic. praes. 1, 18. 3) Boehmer l. c., S. 14.
4) l. 14 § 2 C. de SS. eccl. I 2.
5) l. 10 § 2 C. I, 5.

Digitized by Google

kümmern konnten, ob man für die Erhaltung der Gotteshäuser Sorge trage, so wurde schon frühe der Geistlichkeit die Sorge dafür auferlegt. Denn, obwohl der Clerus sonst von den sog. munera sordida frei war, so machte doch Kaiser Theodosius der II. eine Ausnahme zu Gunsten der Baupflicht[1]): sollicitudo publicarum aedium vel sacrarum constituendarum reparandarumve. Vor Allem als sich der Eifer der Gläubigen, durch fromme Werke für ihr Seelenheit zu sorgen, abgekühlt hatte, war man ganz darauf angewiesen, die Kirchen aus den ihnen zufließenden Einkünften zu erhalten.

§ 17.

Wie schon oben gezeigt, pflegten in den frühesten Zeiten des Christenthums in den Kirchen von den Betern Liebesgaben dargebracht zu werden[2]), als Almosenspenden für die Armen, als fromme Beiträge zur Verpflegung der Geistlichen und zu sonstigen kirchlichen Zwecken[3]). Das Geopferte machte mit dem, was die Kirche noch sonst an Vermögen besaß, eine gemeinschaftliche Masse aus, aus der alle Bedürfnisse gedeckt wurden. Die Verwaltung und Vertheilung für die einzelnen Zwecke unterlag der Aufsicht des Bischofs und erfolgte die letztere ganz nach seinem Ermessen. Unter diese Zwecke gehörte nun auch selbstverständlich die Erhaltung der Kirchen. Dementsprechend sagt auch Böhmer[4]): ex utroque fonte, h. e. tam ex dote, quam ex oblationibus sumptus in refectionem impendendi desumebantur et quidem iuxta dispensationem episcopi, cuius arbitrio et autoritate reditus hi erogabantur. Jedoch mit dieser Vermögensverwaltung durch den Bischof gingen die größten Unzuträglichkeiten Hand in Hand[5]).

---

[1]) cf. l. 15 und 18 Cod. Theod. de extraord. seu sord. mun. und Boehmer l. c. S. 27.

[2]) cf. oben § 4.

[3]) Helfert l. c. S. 115.

[4]) Boehmer l. c. S. 39.

[5]) cf. Helfert l. c. S. 115.

Digitized by Google

Bald verbrauchte er für sich und seine Angehörigen mehr als billig, bald gewährte er den niederen Geistlichen zu geringen Unterhalt, bald wurde die Armenpflege, bald die kirchliche Baupflicht vernachlässigt, weshalb Hieronymus bittere Klage erhebt und verlangt, daß der Bischof nur unter Zuziehung der Diakone die Vertheilung vornehmen solle[1]). Es wurde daher nothwendig diesem Uebelstande auf kirchengesetzlichem Wege Abhülfe zu schaffen. Zuerst wurden Verwalter[2]) des Kirchenvermögens eingesetzt. Sodann wurde eine Trennung desselben in mehrere Theile vorgeschrieben, und für Spanien[3]) der dritte, für Italien[4]) der vierte Theil des gesammten kirchlichen Einkommens zur Verwendung für die Kirche ausgeschieden. Diese Einrichtung hatte sich im 6. Jahrhundert[5]) bereits so eingebürgert, daß Gregor der Große es versuchen konnte, dieselbe auch allgemein einzuführen[6]):

Mos est Apostolicae sedis ordinatis episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio quod accedit, quatuor fieri debeant pontiones, una videlicet episcopo et familiae eius propter hospitalitatem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis. Dieser Betrag für die Kirchenerhaltung heißt bald portio pro reparandis ecclesiis bald portio pro fabrica, so daß beide Ausdrücke gleichbedeutend zu nehmen sind. Hierzu bemerkt van Espen[7]): Hoc autem notandum, quod illa portio, quae in citato canone (c. 30 C. XII q. 2) dicitur impendenda ecclesiis reparandis, eadem sit, quae in aliis canonibus dicitur cedere fabricis: eo quod fabricae impendi, nihil aliud sit, quam fabricae intertentione et reparatione impendi. Die Oberaufsicht über die Verwaltung und Vertheilung hatten die Bischöfe

1) c. 23 Dist. XCIII (Hieron de sept ord. eccles c. 5).
2) cf. oben S. 12 Anm. 1 und c. 21 C. XIV q. 7.
3) cf. oben S. 12 und can. 10 C. X q. 1.
4) c. 26—28 C. XII q. 2 und Schmitt, Kult. Barlaft S. 50.
5) v. Espen l. c. tit. XVI c. 5 n. 2 p. 553.
6) c. 30 C. XII q. 2 cf. Reinhardt S. 4.
7) v. Espen l. c. pars II tit. XVI c. V n. 2 p. 553.

Digitized by Google

auch jetzt noch, bis das II. Concil von Braga[1]) darin eine Aenderung schuf und die Verwaltung jeder einzelnen Kirche und deren Vermögen dem Pfarrer übertrug. Die Geistlichen hatten ihrem Bischofe das Versprechen der ordnungsmäßigen Verwaltung und gesetzlichen Verwendung zu leisten und über ihre Thätigkeit ihm jährlich Rechnung zu legen[2]). Die dritte Portion für die Kirchenfabrik sollte unter allen Umständen der Kirche bleiben und nicht etwa vom Bischof annectiert werden[3]). . . . ne ullus episcopus tertiam partem ex quacunque oblatione populi in ecclesiis parochialibus requirat, sed illa tertia pars pro luminariis ecclesiae vel reparatione servetur, et singulis annis episcopo inde ratio fiat.

Da indessen die Pfarrer sich beschwert fühlten und vorstellten, daß sie mit dem auf sie fallenden Antheile an dem kirchlichen Einkommen den Unterhalt sich zu verschaffen, und, bei Unzulänglichkeit der portio pro fabrica, die Reparaturkosten für die kirchlichen Gebäude zu tragen außer Stande wären, die Bischöfe dagegen, abgesehen von dem ihnen zukommenden Theile des kirchlichen Einkommens, reichliche Einkünfte genug hätten: so verordnete das sechszehnte Concil von Toledo vom Jahre 693[4]), daß die Bischöfe von dem ihnen bisher als eigen zufallenden Antheile des Kircheneinkommens die baufälligen Kirchengebäude herzustellen hätten[5]). Wollten sie sich aber dieser Verpflichtung nicht unterziehen, so sollte sie den unmittelbaren Kirchenvorstehern, den Pfarrern, gegen Bezug des bisher dem Bischofe zustehenden Antheils auferlegt werden. Es sollten jedoch die Bischöfe fortan ihr Recht auf den vollen ehemaligen Antheil nur noch da behalten, wo die Kirchengebäude sich noch im gutem Bauzustande befänden oder

---

[1]) c. 1 C. X q. 3.

[2]) Helfert l. c. S. 116, allerdings bestritten von Groß, Recht a. d. Pfründe.

[3]) c. 1 C. X q. 3, Permaneder, Baulast S. 12, cf. oben S. 16 Anm. 2.

[4]) c. 3 C. X q. 3.

[5]) Helfert a. a. O. S. 117.

Digitized by Google

schon wieder hergestellt wären. — Wahrscheinlich hat erst diese Anordnung die Bischöfe dahin gebracht, daß sie, um sich von der ihnen unbequemen Last des Kirchenbaus frei zu machen, das ganze kirchliche Einkommen den Pfarrern überließen. Diese erhielten nun die in ihrem Pfarrbezirk gelegenen Güter der Kirche als Benefizium zu einer eigenthumsähnlichen Nutzung; alle Einkünfte, sie mochten in Nutzungen des Dotierungsvermögens, in Oblationen oder Zehnten und sonstigen Einnahmen bestehen gehörten ihnen. Die früher übliche Ausscheidung der Antheile für die Armen und für die bauliche Unterhaltung der Kirchen veraltete und kam gänzlich außer Gebrauch.

2. Der Zehnte.

a) Seine Entstehung[1]).

§ 18.

Die reichste Quelle des kirchlichen Einkommens, so mit auch die ergiebigste Quelle der Kirchenfabriken waren, seit die christliche Religion sich mehr und mehr befestigt und verbreitet hatte, die Zehnten geworden, die unter mannigfachen Titeln der Kirche verabreicht wurden. Die Zehnten sind ihrem Ursprung nach in sog. weltliche und geistliche zu scheiden. Die ersteren sind eine wesentlich römische Einrichtung, die daraus ihren Ursprung hatte, daß zuerst der Staat seine Ländereien (ager publicus) an dritte Personen zur Nutzung ausgab mit der Auflage, den zehnten Theil des Ertrages an die Staatskasse zu entrichten. Als der römische Staat ein Kaisereich wurde, war es der Kaiser, der diese Verleihungen vornahm. Daneben war es aber auch den Priestercollegien der großen Tempel sowie einflußreichen Privatpersonen gelungen, solche staatlichen Güter an sich zu bringen und nun im

---

[1]) cf. Permaneder, Baulast S. 866, Schefeld, Parochialrechte II S. 232ff., Hummel, Verbindlichkeit d. Zehntbes. ꝛc. S. 4, Schmitt a. a. O. S. 6 und 22ff.

Digitized by Google

eigenen Interesse zu verleihen. Als dann das Christenthum Staatsreligion geworden war, wurden auch manchen christlichen Kirchen von den Kaisern Zehnte als Dominikalgefälle zugewiesen; später erhielten die Bischöfe und Kleriker von den fränkischen Königen Staatsländereien, die schon mit dem Zehntrecht belastet waren, oder es wurden den Geistlichen unbebaute Landstrecken zum Geschenke gemacht, welche sie, wenn sie dieselben nicht selbst bebauen wollten, an Colonen unter der Verpflichtung den Zehnten zu zahlen austhaten. Eine andere Art des Zehnten war derjenige Grundzins, welchen freie Bauern vertragsmäßig für eine ihnen von der Kirche verliehenen Precarie oder Emphyteuse entrichteten. Von diesen Grundabgaben, welche die Kirchen und Klöster, wie jeder andere Grundeigenthümer, von ihren Grund und Boden erhoben, ist aber wesentlich verschieden, derjenige Zehnte, der nach Analogie des im Alten Testament vorgeschriebenen, von jedem Besitzer für den Gottesdienst, die Seelsorge und für die Armen gegeben werden soll[2]). Dies ist der sog. geistliche oder Kirchenzehnt.

§ 19.

Dieser geistliche Zehnt charakterisiert sich als eine wesentlich von anderweitigen jährlichen Fruchtabgaben, wie sie oben angeführt sind, abweichende Leistung. Er galt als eine von Gott und

---

1) cf. Schefold l. c. S. 238. Christliche Kaiser wiesen der Kirche nicht nur die dem Staat zu leistende Abgabe, die nona, von manchen Gütern zu, sondern sie konnten sie auch in den Besitz der Güter setzen, womit ihr auch die Zehnten, d. h. der dem Besitzer zukommende Theil, zu theil wurde. Schon aus der Verordnung Constantins von 315 (Cod. Theod. s. tit. de annona) verglichen mit der beziehungsweisen Verordnung des Theodosius vom Jahre 396 ist ersichtlich, daß die Kirchen theils mit Gütern beschenkt, theils auch von der darauf haftenden Abgabe befreit wurde — der Nona an den Staat und von dem Staatszehnten — so daß sie von manchen Gütern die Decima und und die Nona zumal bezog. cf. Schmitt S. 6ff.

2) cf. Permanender, Lehrb. S. 866, derf. Baulast S. 14 und 15, Döllinger, Lehrb. B. II Abth I S. 35 und 36, Schefold l. c. S. 232, Schmitt S. 22ff.

Digitized by Google

Gewiſſen gebotene, und demgemäß nur für geiſtliche Zwecke beſtimmte und vom Staate geſetzlich anerkannte Abgabe. Dies beweiſen zahlreiche Stellen der karolingiſchen Geſetzgebung, welche jedoch meiſtens[1]), vielleicht nach Vorgang der römiſchen Beſtimmungen, neben dieſem eigentlichen geiſtlichen Zehnt auch noch ein weitereres Neuntel des Ertrages als Grundzins oder Dominialzehnt zu geben geboten: z. B beſtimmt das Capitul. Metense von 756[2]): Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domni regis tenent . . . . ilos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, und ebenſo das Capit. Francof[3]). Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt, ex beneficiis et rebus ecclesiarum, secundum priorem capitularem Domni regis, ferner das Capitul. Wormalic. vom Jahre 829[4]): De his, qui nonas et decimas iam per multos annos, aut ex parte, aut ex toto, dare neglexerunt, volumus, ut per Missos nostros constringantur, ut secundum Capitularem priorem solvant unius anni nonam et decimam cum sua lege et insuper bannum nostrum. Et hoc eis denuntietur, quod quicunque hanc negligentiam iteraverit, beneficium unde haec nona et decima persolvi debuit, amissurum se sciat. Die geiſtlichen Zehnten[5]) reichen über das moſaiſche Zeitalter zurück und waren in der theokratiſchen Verfaſſung der Israeliten zum Unterhalt der Leviten beſtimmt, da der Stamm Levi ſtatt des den übrigen Stämmen zugetheilten Landeigenthums die Zehnten als ſein Theil erhielt. Nach dem Beiſpiele des Judenthums uud des levitiſchen Zehnten wurden ſolche auch in der chriſtlicheu Kirche zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Cultus und zum Unterhalte der Geiſtlichkeit beſtimmt[6]). Doch

---

[1]) Permaneder, Baulaſt S. 15 Anm. 2 und Schefold S. 238.

[2]) c. 4 bei Walter, corp. iur. Germ. X S. 46.

[3]) c. 23 (Walter l. c. S. 118, cf. Cap. Car. Magni c. 13, l. c. p. 59/60.

[4]) Capit. Worm. a. o. 829 c. 5, Walter l. c. S. 380.

[5]) cf. Hummel l. c. S. 4, Permaneder, Baulaſt § 3, Schefold S. 232, Schmitt S. 22.

[6]) c. 65 C. XVI q. 1 und c. 6 C. XXI. q. 3.

Digitized by Google

bestand in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die Zahlung des Zehnten mehr nur als traditionelle Uebung der alttestamentlichen Zehntgesetze und als bloße religiöse Gewissenpflicht, und nicht als zwingende gesetzliche Verpflichtung[1]). Schon im vierten und fünften Jahrhundert ermahnten die Kirchenväter zur Verabreichung des Zehnten an die Geistlichen, schärften dieselbe als ein göttliches Gebot ein und untersagten jede Darreichung oder Veräußerung desselben an Laien. Dem entsprechend sagt Ambrosius[2]): Nam qui Deo non vult reddere decimas, quas retinuit, et homini non studet reddere, quod iniuste ab eo abstulit, non timet adhuc deum et ignorat, quid sit vero poenitentia veraque confessio, und: Quicunque recognoverit in se, quod fideliter non dederit decimas suas, modo emendet, quod minus fecit. Quid est fideliter decimas dare? nisi ut nec peius nec minus aliquando Deo afferat, aut de grano suo, aut de vino suo aut de fructibus arborum aut de pecoribus, aut de horto aut de negotio, aut de ipsa venatione sua. Daß aber die Zehntpflicht[3]) bald nur widerstrebend und mangelhaft geübt wurde, ersieht man daraus, daß im 6. Jahrhundert, nachdem sich kaum die Menschen von den Stürmen der Völkerwanderung erholt hatten, mehrere Synoden ausdrücklich das Zehntgebot aussprachen und sich bitter darüber beschwerten, daß eine von Alters her bestehende Einrichtung, die durch die fortgesetzte Uebung der Kirche längst als gesetzlich anerkannt sei, durch den erkalteten, religiösen Eifer der Christen in Verfall zu gerathen drohe. So bestimmt das Concil. Rothomag von 650: Omnes decimae terrae, sive ex frugibus, sive de pomis arborum Domini sunt et illi sanctificantur. . . . . Sed quia modo multi inveniuntur, decimas dare nolentes, statuimus, ut secundum domini nostri praeceptum admoneantur semel et secundo et tertio. Qui si non emendaverint, anathematis

1) cf. Schmitt a. a. O. S. 23.
2) c. 5 C. XVI q. 2 u. c. 4 C. XVI q. 7 (Ambros. in serm. 42).
3) Permaneder, Baulast S. 17 Anm. 8.

Digitized by Google

vinculo feriantur, usque ad satisfactionem et emendationem congruam[1]). Daß ſich in dieſer ganzen Zeit bis zur 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts keine Spuren einer Geſetzgebung der fränkiſchen Könige auf dem Gebiete des Zehntrechts finden[2]), läßt ſich wohl aus den verworrenen Zuſtänden, während der Regierung der Merowinger erklären, die jeder gedeihlichen Entwicklung kirchlicher Verhältniſſe nur hindernd in den Weg treten konnten. Erſt nach dem Sturz des letzten Merowingers durch Pipin wird das Zehntgebot auch geradezu von der weltlichen Gewalt[3]) ausgeſprochen und die Art des Gebotes beweiſt, daß die Pflicht zur Leiſtung des Zehnten ſchon vielfach Anerkennung gefunden hatte. Dies iſt erſichtlich aus dem Concil von Metz von 756, ca. 4 und aus Pipins Constitutio generalis vom Jahre 764[4]): Et sic praevidere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet. Das Gleiche beweiſt auch die außerordentliche Kürze der Verordnungen aus der erſten Zeit Karls des Großen, die die Zehntleiſtung ohne jede Erklärung gebieten z. B.[5]) ut unusquisque suam decimam donet, atque per iussionem pontificis dispensetur. „Karl der Große“[6]) war es nur, der in Uebereinſtimmung mit den kanoniſchen Beſtimmungen einer durch die Pietät der Gläubigen anerkannten und durch diözeſan Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebrachten Uebung nunmehr allgemeine und ſtaatlich gebilligte, geſetzliche Verbindlichkeit gab“[7]).

---

[1]) c. 5 C. XVI q. 7, cf. Conc. Matiscon. II ao. 585 can. 5: Leges itaque divinae .... praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare .... Unde statuimus et decrevimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat.

[2]) cf. Schmitt S. 25, Permaneder, Baulaſt S. 17 ff.

[3]) Schefold l. c. S. 233 Anm. 2, Permaneder, Baulaſt S. 17, Schmitt S. 26.

[4]) Walter l. c. II S. 46 und S. 52 a. E.

[5]) Car. Magni Cap. a. o. 779 c. 1 (Walter corp. iur. Germ. II S. 59).

[6]) Permaneder, K. R. S. 568, cf. Hummel l. c. S. 4, Schefold l. c. S. 233.

[7]) Cap. Episcop. ao. 801 c. 7 (Walter l. c. II S. 155).

Digitized by Google

Ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum, quicunque dederint, scripta habebant et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant. Et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum, per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semet ipsis solis sacerdotes reservent. Aber auch Karl der Große betrachtete den geiſtlichen Zehnt als eine durch Gewiſſen uud göttliches Gebot gerechtfertigte Abgabe »in recognitionem supremi dominii dei«, als ein Opfer ſchuldigen Dankes, das ein Jeder um Gottes willen zur Ausſchmückung der heiligen Andachtsſtätten, zum Unterhalt der Prieſter, zur Spende an Hilfsbedürftige darzureichen habe, und zwar in Geſtalt des zehnten Theiles ſeiner Habe[1]). Darum wurde der Kirchenzehnt damals nicht blos vom Privatgrundbeſitz, ſondern auch vom perſönlichen Erwerb[2]) und zwar von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme nach Höhe des Einkommens geleiſtet, ſelbſt die Königlichen Kammergüter waren dieſer Verpflichtung unterworfen[3]). Et hoc Christo propitio placuit ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualicunque banno, et in omni redibutione ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur.

§ 20.

Da Karl der Große wohl einſah, daß die chriſtliche Kirche zur Erreichung ihres hohen Zwecks auch eines ſicheren Rückhalts in Geſtalt eines feſten, ihr geſetzlich zuſtehenden Einkommens bedürfe, und daß zur Beſchaffung deſſelben am beſten die ſeit Alters beſtehende auf göttliche Einſetzung zurückgeführte Abgabe des Zehnten ſich eigne, ſo erließ er ſeine Zehngebote ſtets in Uebereins-

[1]) Permaneder, K.R. S. 868, derſ. Baulaſt S. 18 Anm. 9, Schefold l. c. S. 234.

[2]) cf. c. 4 C. XVI q. 7 und oben S. 49.

[3]) Cap. de part. Sax. c. 16 (Walter II S. 107), cf. Schefold S. 241.

Digitized by Google

ſtimmung mit der kirchlichen Geſetzgebung, auf welche er auch noch in der Regel hinwies, z. B. secundum Dei mandatum praecipimus oder et hoc Christo propitio placuit und ut decimae dividantur secundum autoritatem canonicam [1]).

Zwar hatte er auch anfangs eine Dreitheilung des Zehnten angeordnet, doch ſchon im Jahre 805 beſtimmt er, daß auch für den Biſchof eine Quart ausgeworfen werden ſolle [2]) und ſchließt ſich mit dieſer Verordnung an das Dekret des Papſtes Gelaſius an: Ut decimae populi dividantur in quatuor partes: id est, una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta ecclesiae in fabricis applicetur, sicut in decreto Gelasii papae continetur. Durch die fränkiſche Capitulargeſetzgebung wurde das kanoniſche Zehntrecht auf alle Theile des fränkiſchen Reiches ausgedehnt. Trotzdem iſt es demſelben nicht gelungen, in Deutſchland allgemeine Anerkennung zu erlangen, und iſt daher ſeine Gültigkeit nur auf einzelne Theile beſchränkt [3]).

Allmählich begann ſich aber der Unterſchied zwiſchen dem eigentlichen geiſtlichen Zehnten und dem weltlichen, der der Kirche als Grundzins oder aus Grund eines anderen Rechtstitels gezahlt wurde [4]), zu verwiſchen und die Kirche fing nun an, den Geſichtspunkt ihres auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechtes auf alle Zehnten auszudehnen. Auf dieſe Weiſe wurden nun dieſelben bald eine der reichſten Quellen des kirchlichen Einkommens. Die allgemeinen Vorſchriften des kanoniſchen Rechts über die Vertheilung und Verwaltung der Kircheneinkünfte galten, wie oben gezeigt, auch für die Zehnten. Zuerſt wurden ſie alle an die biſchöfliche Kammer eingeliefert, von welcher aus dann die weitere Vertheilung ſtattfand. Als dann die Lostrennung der Pfarrkirchen von den biſchöflichen erfolgt war, blieben den erſteren

---

[1]) cf. Permaneder, Baulaſt S. 18 Anm. 9 und Cap. de part. Sax. c. 16 und 17 (Walter l. c. S. 107) und Cap. Episc. c. 7 (l. c. 155).

[2]) Cap. gener. ao. 805 c. 23 (Walter l. c. S. 207).

[3]) Permaneder, K.R. S. 868, derſ. Baulaſt S. 19 Anm. 11.

[4]) Richter a. a. O. S. 1315.

Digitized by Google

die seit Alters her an sie gelieferten Zehnten und wurde auch von diesen die Quarta pro fabricis (cf. oben cap. gener. II, p. 62) ausgeschieden[1]). Allein die Kirche blieb nicht lange in ungeschmälertem Besitz des Zehntrechts. Denn während die Stifte und Kirchen auf der einen Seite durch Freigebigkeit der Fürsten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehntverleihungen zu ansehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen auf der andern Seite viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände[2]). Schon der Papst Symmachus eifert gegen die gewaltthätigen Gütereinziehungen und frevelen Eingriffe seitens der weltlichen Großen, so sagt er z. B.[3]): Generaliter vero, quicunque res ecclesiae confiscare aut competere, aut pervadere periculosa sua infestatione praesumpserit, nisi se citissime per ecclesiae, de qua agitur, satisfactionem correxerit, perpetuo anathemate feriatur. Similiter et his, qui res ecclesiae iussu vel largitione principum, vel quorundam potentum, aut quadam invasione aut tyrannica potestate retinuerint et filiis, vel heredibus suis (ut a quibusdam iam factum audivimus) quasi hereditarias reliquerint, nisi cito res Dei, admoniti a pontifice, agnita veritate reddiderint, perpetuo anathemate feriantur. Besonders unter den Merowingern[4]) gelang es den Laien häufig durch Bitten oder durch mächtige Fürsprache von den Königen die Verleihung von kirchlichen Gütern und Zehntberechtigungen zu erhalten. Daß unter denselben Königen ihre Vasallen häufig mit solchen Einkünften belehnt sein müssen, beweisen die zahlreichen Verbote, die in den Jahren 530—70 von den Concilien erlassen wurden[5]). Dies wiederholte sich in noch

---

[1]) Schefold S. 308.

[2]) Walter, K.R. S. 558.

[3]) c. 57 § 2 und 3 C. XVI q. 1, cf. c. 21 C. XII q. 2.

[4]) Walter, K.R. S. 558.

[5]) Permaneder, Baulast S. 20, cf. Concil Avern. I ao. 535 c. 25 (Mansi VIII 861), Aurelian. IV ao. 541 c. 25 (l. c. IX 117), Aurel. V ao. 549, c. 14 (l. c. IX 132), Turon. II ao. 567 c. 24 u. 25 (l. c. IX 803) Paris. III 557 c. 1 u. 2 (l. c. IX 743).

Digitized by Google

ſchrofferer Form unter Karl Martell[1]) und deſſen Söhnen. Karl der Große verſuchte dann allerdings dem abzuhelfen und ſicherte der Kirche für ſich und ſeine Nachkommen die Unantaſtbarkeit ihres kirchlichen Vermögens zu durch das Capit. Aquis granense vom Jahre 803[2]): Quia iuxta sanctorum Patrum traditionem novimus res ecclesiae vota esse fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum, cuique non solum habita conservare, verum etiam multa, Deo opitulante, conferre optamus. Tamen ut ab ecclesiaticis de non dividendis rebus ullius ecclesiae suspicionem dudum conceptam penitus amoveremus, statuimus ut neque nostris neque filiorum, et Deo dispensante successorum nostrorum temporibus, qui nostram et progenitorum nostrorum voluntatem vel exemplam imitari voluerint, nullam penitus divisionem aut iacturam patiantur. Daſſelbe beſtimmten die Capitularien[3]), vom Jahre 803 und Capitulare III, wahrſcheinlich von 814. Aber ſchon unter der ſchwachen Regierung ſeines Nachfolgers, Ludwigs des Frommen, und dann unter Karl dem Kahlen fingen die bitterſten Klagen der Biſchöfe an ſich zu wiederholen über Vergewaltigungen kirchlichen Gutes durch die räuberiſchen Großen. Aber nicht nur von Seite der Fürſten und Großen, ſondern auch von den Biſchöfen und Aebten ſelbſt wurden ſolche Einkünfte ihrem kirchlichen Zweck entfremdet, indem man ſie als Lehen an Laien ausgab oder ſie ſich ſelbſt aneignete, und die Geiſtlichkeit folgte dem Beiſpiel der Vorgeſetzten[4]). Auch der Umſtand, daß viele Hauskapellen und Privat-Bethäuſer größerer Grundbeſitzer nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, gab den weltlichen Stiftern ſolcher Gotteshäuſer

---

[1]) cf. Müller, Lexikon des K.R. S. 238 und 239.

[2]) Walter, corpus iur. germ. II S. 171 (c. 1).

[3]) Capit. VIII von 803 (Walter l. c. III S. 195), Capit. III von 814 c. 3 (Walter l. c. S. 276) und Capit. Reg. Franc. lib. VI c. 427 (Walter l. c. II S. 669).

[4]) Permaneder, Baulaſt S. 20 und 21, Walter, K. R. S. 559, Schefold S. 243 und 244, cf. Lang l. c. S. 21 ff.

Digitized by Google

den Vorwand, die Zehnten der Gemeinden für sich zu nehmen, trotz der hiergegen bestehenden Kirchenverbote.

An wirksame Maaßregeln der Kirche, die sie wieder in den Besitz ihrer Güter zu setzen oder eine weitere Verweltlichung derselben wirklich zu verhindern im Stande gewesen wären, war bei der Schwäche des Papstthum während des 8. bis 10. Jahrhunderts gar nicht zu denken. Erst[1]) seit dem elften Jahrhundert, als das Kaiserthum im Kampfe mit dem Papstthum unterlegen war, und die Kirche sich von den mannigfachen Bedrückungen der weltlichen Großen wieder frei zu machen anfing, begann man auch wieder die alten Verordnungen neu einzuschärfen. Zahlreiche päpstliche Dekrete und Concilschlüsse untersagten sofort nicht nur jede fernere Veräußerung von Kirchengütern mit Umgehung der kanonischen Vorschriften und namentlich die Belehnungen an Laien auf das Strengste, sondern geboten auch bei Strafe des Bannes die Herausgabe aller bis dahin unrechtmäßig besessenen Kirchengüter. z. B. verordnete das I. Lateranconcil vom Jahre 1122[2]): oblationes de sacratissimo et reverendissimo altari beati Petri, et Salvatoris et sanctae Mariae rotundae, aut aliis ecclesiarum Altaribus sive crucibus a laiois auferri penitus interdicimus et sub districtione anathematis prohibemus. Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen und bestimmt daher Papst Nikolaus der II. im Jahre 1059: Praecipimus, ut decimae et primitiae, sec oblationes vivorum et mortuorum ecclesiis dei fideliter reddantur a laicis, et ut in dispositione episcoporum sint: quas qui retinuerint, a sanctae ecclesiae communione separentur. Das gleiche besagen zwei spätere Dekretale Gregors des VII.[3])

Wegen des eigenthümlichen Ursprungs und ausschließlich geistlichen Zwecks des Kirchenzehnten betrachtete die Kirche denselben als divini iuris und als einen der Seelsorge nothwendig

---

[1]) Walter, K.R. S. 559 und Permaneder, Baulast S. 22.

[2]) c. 14 C. X q. 1.

[3]) c. 1 und 3 C. XVI q. 7 und c. 13 C. I q. 3.

Digitized by Google

abhärirenden Theil[1]) (bona tanquam spiritualia seu spiritualibus annexa), gemäß der Verordnung Alexanders des III.[2]): „Da der Zehnt nicht von den Menschen, sondern von Gott selbst eingesetzt ist, so kann er auch von der Kirche wie eine ihr gebührende Schuld eingetrieben werden", und derjenigen Innocenz des Dritten[3]): „Da die Laien in Bezug auf geistliche Sachen weder Zugeständnisse machen noch Verfügungen treffen können, so kann auch keine noch so allgemeine kaiserliche Genehmigung Jemanden von der Zahlungspflicht des Zehnten ausnehmen, da er auf Grund göttlicher Einrichtung geschuldet wird." Daher wird auch die Bestimmung getroffen, daß die an Pfarrkirchen als solchen bestehenden Zehnten, weil sie nur für diese bestimmt sind, auch nicht einmal andern Kirchen und Klöstern zugewendet werden sollen[4]), daß unter keinen Umständen ein Laie an dem Zehnten als einer res divini iuris Besitz erlangen, noch ihn ersitzen oder vererben oder sonst irgend wie veräußern dürfen. Jede Veräußerung an einen Laien sollte als Simonie angesehen werden[5]). Besonders wichtig hierfür war der Beschluß des III. Lateranconcils[6]); Prohibemus ne laici decimam cum animarum suarum periculo detinentes in alios laicos possint aliquo modo transferre. Dies letztere Verbot wurde durch die sich allmählich ausbildende Doktrin und Praxis dahin gemildert, daß die bereits bestehenden Inferdationen des Zehnten anerkannt, dagegen die Vornahme neuer Veräußerungen untersagt wurde[7]). Allein diese Einrichtung hatte wenig Erfolg, denn die Laien, die einmal im Besitze von Zehnten waren, behandelten diese nach wie vor

---

1) Permaneder, K.R. S. 869.

2) c. 14 X de dec. III 30.

3) c. 25 X l. c., cf. c. 32 l. c.

4) cf. c. 56 C. XVI q. 1 und c. 42 l. c. und c. 7, 30 und 34 X III 30 und Permaneder, K.R. S. 869 und Baulaft S. 23.

5) c. 13 C. I q. III.

6) c. 19 X III 30, cf. c. 15 und 17 eod. und c. 1 C. XVI q. 7.

7) cf. Schmitt l. c. S. 38.

Digitized by Google

als einen Theil ihres Vermögens, über den sie willkürlich verfügen zu können glaubten.

Da man allmählich den Unterschied der geistlichen Zehnten und der gleichnamigen Dominical-, Grabzins- oder Pachtabgaben ganz aus den Augen verlor, so begann man die Eintheilung in geistliche und weltliche Zehnten nicht mehr auf den Ursprung und Zweck, sondern vielmehr auf die Person des Inhabers der Zehntberechtigung zurückzuführen[1]).

β. Beziehung des Zehnten zur Kirchenbaulast.

§ 21.

Wie schon oben gezeigt, war die Theilung des allgemeinen Kirchenvermögens in vier Portionen[2]) in gleicher Weise auf die dazu gehörigen Zehnten übertragen worden, und, da der Zehnte den Hauptbestandtheil des kirchlichen Vermögens ausmachte, so bestand auch die fabrica ecclesiae zum größten Theil aus Zehnteinkünften. Durch die Vergewaltigung des Bezuges derselben wurde nun die Kirche ihrer wichtigsten Erhaltungsmittel beraubt. Allerdings wurde ja durch viele Gesetze ausdrücklich geboten und eingeschärft[3]), daß mit dem Besitze kirchlicher Güter und Einkünfte die auf denselben liegende Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstelluug der betreffenden Kirchen pro rata beizutragen, auch auf die Laien übergehe. Denselben Gesichtspunkt verfolgen z. B. das Conc. Metense[4]): »Ut illi hominis, qui res ecclesiasticas per verbum Domni tenent, sic ordinatem est, ut illas ecclesias, unde sunt et illas domos

---

1) Walter, K.R. S. 560, Permaneder, Baulast S. 24 A. 5 und K.R. S. 870.

2) cf. Peck bei van Espen II S. 553 tit. XVI c. 5 No. 5 und Schefold S. 308.

3) Permaneder, Baulast S. 21, Helfert S. 117.

4) Conc. Metense c. 4 (Walter II S. 46), cf. Cap. Reg. Franc. Lit. 5 c. 13 (l. c. 556), Carol. Magn. Cap. ao. 772 c. 13 (l. c. 59), Car. M. Cap. Francoford. ao. 794 c. 24 (l. c. 119).

Digitized by Google

episcopii vel monasterii, cuius esse noscuntur, iuxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, und Karl der Große[1]) in der Bestimmung ut quisque beneficium ecclesiasticum habet, ad tecta ecclesiae restauranda, vel ipsas ecclesias omnino adiuvet.« Da jedoch nicht nur die Laien, sondern auch gerade viele Geistliche sich in den Besitz von Zehntrechten gesetzt hatten, so sah sich Karl der Große gezwungen, auch diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, einen Theil ihrer unverdienten Einkünfte für die Bedürfnisse der Kirche auszuscheiden[2]). Aber schon aus der häufigen Wiederholung dieser Verordnungen zeigt sich, wie sehr die, gegen die sie grade gerichtet waren, widerstrebten.

Da ja die Kirche die Zehnten als eine res divini iuris ansah und somit als ein ihr gehöriges Vermögensstück für sich in Anspruch nahm, so war es nur konsequent, daß sie die Inhaber derselben, gleichviel ob sie geistlichen oder weltlichen Standes waren, mit zur Tragung der kirchlichen Lasten, also insbesondere der Baulast heranzog.

3. Entwicklung der Baulast in der Zeit vom 8. bis zum 12. Jahrhundert.

§ 22.

Durch die scharfe Ausbildung der Pfarreien und die Zuweisung der früher dem Bischof zufallenden und zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmten Quarta an den Pfarrer, erhielt derselbe natürlicher Weise auch den Besitz des ganzen Kirchenvermögens. Die fabrica ecclesiae war nun zur Erfüllung ihrer

---

[1]) Car. M. Cap. I ao. 813 c. 24 (l. c. 259), cf. Lud. Pii Cap. 4 ao. 819 c. 5 (l. c. 340), Cap. Reg. Franc. Lib. IV c. 40 (l. c. 478), Lib. V c. 77 (l. c. 556).

[2]) cf. Schefold S. 308 und Conc. Francof. ao. 801: Ut ipsi sacerdotes populi suscipiant, decimas et nomina eorum, quiqunque dederint, scripta habeant; et secundum autoritatem canonicum coram testibus dividant. Et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem.

Digitized by Google

Aufgaben auf solche Einnahmen angewiesen, welche sich gerade dafür boten, wie Schenkungen und vornehmlich die Zehnten[1]). Die Erhaltung der Kirchen im baulichen Zustande hatten unter den Karolingern die königlichen Missi und die Bischöfe zu beaufsichtigen und war ihnen von Ludwig dem Frommen die Pflicht auferlegt worden zu untersuchen, wodurch die Nothwendigkeit einer Ausbesserung herbeigeführt sei, und dann das Maß zu bestimmen, nach dem ein Jeder beitragen sollte[2]).

Als nun aber ferner viele Theile des Einkommens der Kirche, namentlich viele Zehnte als Benefizien oder Lehen in die Hände geistlicher oder weltlicher Personen übergegangen waren, da waren es vor Allem die Kirchenfabriken, die davon hart betroffen wurden, da ihnen damit ihr Hauptzufluß versperrt war. Noch empfindlicher wurde aber die Sache dadurch, daß auch die altherkömmlichen Oblationen und die andern freiwilligen Gaben, von denen früher gleichfalls ein Theil für den kirchlichen Baubedarf ausgeschieden wurde, ausschließlich den Geistlichen und Armen überlassen wurde, wie dies zuerst im Frankenreiche allgemein Ludwig der Fromme einführte[3]): Statutum est, ut quidquid tempore nostri imperii a fidelibus ecclesiae sponte conlatum fuerit, in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendia cedere clericorum aut monachorum; in minoribus locis aeque inter clerum et pauperes fore dividendum.

Da nun durch die beiden oben angeführten Thatsachen der kirchliche Baufonds seiner besten Mittel beraubt war[4]), so war es selbstverständlich, daß man, um den Kirchen ihre bauliche Erhaltung zu sichern, in Ermangelung oder Erschöpfung einer eigenen Fabrik oder sonstiger Einkünfte aushilfsweise alle, die Einkünfte aus dem Kirchengute zogen, in Anspruch nahm. Diese Ansicht[5])

---

1) cf. Phlilips, Lehrb. S. 503.
2) cf. Rivinus S. 7, Martinengo S. 30/31.
3) Walter, corp. iur. Germ. II 340, cf. Cap. Aquisgran, l. c. 302.
4) cf. Lang, Archiv für civ. Praxis Bd. XXVI S. 21.
5) cf. Schefold II S. 349 ff., Lang l. c. S. 26, Rheinhardt S. 5.

Digitized by Google

wurde schon von Pipin in Capitulare von Metz[1]) und von Karl dem Großen in dem vom Jahre 779 und dem von Frankfurt[2]) vertreten, in welchem letzteren er den Inhabern von Kirchengütern die Ausbesserung und Herstellung der Dächer und Gebäude der Gotteshäuser anbefiehlt. Den gleichen Inhalt hat auch der Beschluß des Concils von Mainz vom Jahre 813[3]): Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adiuvent ad tecta ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias emendandas. Aus dieser Stelle hat man nun den Schluß abzuleiten versucht, daß, da die Benefizien die Kirchen herstellen mußten, auch infolge dessen die Pfarrer als Inhaber der Benefizien sie herstellen müßten. Dieser Ansicht folgt auch zum Theil Reinhardt[4]), wenn er sagt: „Ich gebe recht gern zu, daß das Concil Moguntinum und das sich hierauf beziehende Capitulare von 813[5]) lediglich eigentliche feuda ecclesiastica im Auge hatten, was man noch deutlicher aus dem Capitulare Pipins[6]) ersieht, denn so lange die Quarte bestand, konnte ja auch nur von einer Beitragspflicht des in den Händen dritter befindlichen Kirchenvermögens die Rede sein. Wenn aber die Decretales Gregors IX. von beneficiis ecclesiasticis sprechen, so hatten diese nur die nachher nach Analogie der feudorum, oder auf Lat. beneficiorum, gebildete beneficia ecclesiastica — Pfründen — die neueren durch das Parochialsystem entstandenen Pfarrstellen im Auge, was wohl schon daraus hervorgeht, wenn in demselben Titel eine Bestimmung Alexanders III. folgenden Inhalts sich findet: qui parochiales ecclesias habent — ad reparationem — ecclesiarum cogi debent. Denn konnte Alexander III.[7]) deutlicher als in den Worten: qui parochiales ecclesias habent, ausdrücken, daß die

---

1) c. 4 (Walter l. c. S. 46).
2) c. 12 und 13 (Walter II S. 59) und c. 24 (l. c. S. 119).
3) c. 1 X de ecclesiis aedificandis III 48.
4) Reinhardt S. 11 und 12.
5) Cap. I ao. 813 (Walter l. c. II S. 259).
6) Cap. Metense (Walter l. c. S. 46) c. 4, cf. oben Anm. 1.
7) c. 4 X de eccles. aedif. III 48.

Digitized by Google

Bestimmung des Concils von Mainz auf die nachher entstandenen beneficia ecclesiastica anwendbar sei, und mit diesen Worten sind auch die des Concilii Moguntini und des Capitulare Karls des Großen: quicunque ecclesiasticum beneficium habent, synonym. Denn diese Benefizia konnten ja auch in den Händen von Stiftern, Klöstern, selbst Laien sein. Die Incorporationen hatten gewiß schon damals begonnen, denn wie häufig findet man, daß Laien den Kirchensatz als Lehen oder Eigenthum in Händen hatten, und dies wird gewiß auch durch das »habere parochiales ecclesias« bezeichnet, wenn ich gleich nicht leugne, daß sich die letztere Stelle zunächst auf die eigentlichen Kirchenpfründe bezieht; allein grade aus der Gleichstellung letzterer mit den ehemaligen beneficiis ecclesiasticis folgt ja, daß dieser Ausdruck in einem viel weiteren Sinne zu gebrauchen sei."

Gegen die Ansicht Reinhard's ist die herrschende Meinung. Schon der gelehrte Gonzalez de Tellez[1]) bemerkte hierüber, es lasse sich leicht erkennen, daß es sich in dem gegenwärtigen Canon (von Mainz) nicht um Kleriker handele, die kirchlichen Benefizien kraft bischöflicher Institution besitzen, sondern welche sie als kirchliches Feudalgut, das in das Benefizium überging, innehaben. Zu dieser Erklärung sagt van Espen: Concilium Moguntinum, ut et hoc Capitulare de Clericis aut beneficiis ecclesiasticis hic non loquuntur, sed de laicis, qui decimas aliave bona ecclesiae iure feudi seu beneficii tenebant; uti recte notavit et ostendit Gonzales in notis ad dictum cap. I et non obscure innuit totus contextus Canonis Concilii Moguntini, uti refertur in prima Decretalium collectione apud Antonium Augustinum ubi adduntur haec verba et nonam et decimam reddant, quae non nisi ad laicos decimas et bona ab ecclesia iure feudi tenentes referre possunt.

---

[1]) Gonz. de Tellep, Comment. perp. i. V libr. Decret Greg. IX Tom. III p. II n. 2 p. 959/60 ao. 1673, cf. J. H. Böhmer l. c. S. 50, Permander, Baulast S. 27 Anm. 3, Richter-Dowe § 319 Anm. 5, Schefold II S. 342ff., derf. 2. Aufl. S. 349/50.

Digitized by Google

Gegen die Ansicht Reinhard's spricht außerdem noch der Umstand, daß ein Gesetzgeber, wenn er ein Gesetz aus früherer Zeit unter Bewahrung des ursprünglichen Wortlautes in seine Verordnung aufnimmt, dann doch nur den Zweck verfolgt, die seit Alters her bestehende Geltung desselben zu bestätigen. Gerade die Zusammenstellung des Cap. 42 der Mainzer Concils von 813 mit der Stelle der Verordnung Alexanders des III. spricht, wie Permaneder[1]) dies richtig hervorhebt, für die Interpretation des Gonzalez.

Ebenso wenig richtig erscheint die Folgernng der Verbindlichkeit der Pfarrer zur Tragung der Baulast, die man aus der einem Papst Innozenz zugeschriebenen Bestimmung zieht, die besagt: es solle einem zum Kleriker beförderten Mönche das Benefizium vollkommen, sowohl Jahreszins als auch Zehnt ohne irgend einen Abzug gegeben werden, damit er desto besser im Nothfalle außer den kirchlichen Bedürfnissen auch die Kosten der Kirchenreparatur bestreiten könnte. Denn auch hier ist nur von Benefizien die Rede, die aus Grundzins, Zehnten oder anderen Dominikalabgaben bestehen, es kann also hieraus eine allgemeine Baupflicht des Pfründners als solchen nicht ohne weiteres abgeleitet werden. Dies beweist die Glosse[2]) zu dieser Stelle, denn der Glossator setzt zu dem Worte restaurandam hinzu — hoc verum est, si habet tertiam, quae debetur ecclesiae. Es hat also danach der Pfründner nur dann die Baupflicht, bez. Beitragspflicht si portionem habeat, quae fabricae destinata est. Man muß daher auch hier den Umstand berücksichtigen, daß einmal an einem Theile des Kirchenguts eine Beisteuerpflicht zur Bestreitung der Reparaturkosten der kirchlichen Gebäude haftet. Es wird in Folge dessen dem Pfarrer die Baupflicht aufgelegt als Inhaber dieses eben erwähnten Theil und, während er früher einen bestimmten Theil seines Einkommens sofort der fabrica ecclesiae überweisen

---

[1]) cf. Permaneder Baulast S. 28 Anm. 3.
[2]) cf. c. 22 C. XVI q. 1 und Schefold II S. 349 ff.
[3]) cf. Schmitt S. 229/30.

Digitized by Google

mußte, muß er jetzt in jedem einzelnen Falle einen Beitrag zahlen, dessen Höhe sich nach der seines Einkommens und der Beschaffenheit des betreffenden Baufalles richtet.

4. Bestimmungen des cap. 4 X. de ecclesiis aedeficandis I. 48.

§ 23.

Die Entwicklung der Verpflichtung des Pfarrers[1]) die Baulast zu tragen fand ihren Abschluß in der Verordnung Papst Alexanders des Dritten aus dem Jahre 1180: De his, qui parochiales ecclesias habent, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis super sint, conferre, ut eorum exemplo ceteri invitentur, zu deutsch: Wir bestimmen, daß die Inhaber von Pfarrkirchen zu Reparaturen und Neubauten an den Kirchen, wenn die unmittelbaren Einkünfte des Baufonds nicht ausreichen, aus dem Einkommen ihrer eigenen Kirche bei etwaigem Kongrualüberschuß beitragen sollen, damit durch ihr Beispiel die übrigen zur Nacheiferung ermuntert würden." Man hat hier unter den ii, qui parochiales ecclesias habent, die parochi habituales oder primitivi, d. h. solche Laien oder Geistliche verstehen wollen, denen Pfarrkirchen inkorporiert sind, weil gerade von diesen der Ausdruck ecclesiam habere gebraucht wird. Allein schon der Zusatz, si eis supersint, widerlegt diese Auffassung, weil er offenbar auf die congrua hinweist. Vollends hat die Unrichtigkeit derselben Permaneder nachgewiesen, in dem er sagt, daß hier die eigentlichen Pfründner, d. h. die Pfarrer gemeint seien, da der Ausdruck „qui parochiales ecclesias habent" das Gleiche bedeute wie der von der späteren kirchlichen Gesetzgebung gebrauchte: beneficiati qui be-

---

[1]) cf. Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten ꝛc. S. 7, Schefold a. a. O. II § 121 und c. 4 X III 48.

[2]) Lang, Archiv für civ. Praxis Bd. XXVI S. 29 Anm. 28.

[3]) Permaneder, Baulast S. 28 No. 5.

Digitized by Google

neficium ecclesiasticum ex institutione episcopi possident. Eben dieſe Pfarrer[1]) ſollen, weil ſie ihre Einnahmen direct von ihrer Kirche und zwar in einer ſolchen Höhe beziehen, daß ſie mehr haben, als ſie zu ihrem Unterhalt brauchen[2]), zur Beiſteuer zu den kichlichen Baukoſten angehalten werden. Da nun dieſe Einkünfte vielfach auch in Zehnten beſtehen, die an die Geiſtlichen gekommen ſind, ſo ſind dann auch dieſe zugleich Dezimatoren und konkurrieren mit den übrigen Zehntnern in subsidio fabricae ecclesiae. Demgemäß werden alſo ſolche Pfarrer, die keine Zehnten beziehen, meiſtentheils nicht baupflichtig ſein, wie dies van Espen[3]) beſtätigt: „Hieraus (d. h. aus dem obigen Dekret) wird der Schluß gezogen und in der Praxis befolgt, daß derjenige Geiſtliche, der keinen Zehnt genießt, ſondern ſich lediglich mit ſeiner congrua begnügt, zum Kirchenbau nicht angehalten wird."

Aus den Worten „ut ceteri invitentur" zieht Schefold[4]) den Schluß: daß unter ceteri lediglich Dezimatoren verſtanden ſeien; aber wohl mit Unrecht. Denn er legt viel zu viel Werth darauf, daß der Pfarrer auch meiſtentheils zugleich Zehntner iſt, während es nach meiner Anſicht doch dieſer Grund nicht allein iſt, der zur Baupflicht verbindet, ſondern es hier vielmehr auf den bloßen Beſitz kirchlicher Güter ankommt, auf Grund deſſen aus Billigkeitsrückſichten dem Beſitzer die Baulaſt aufgelegt wird.

Ebenſo wenig kann ich mich der Anſicht Permaneders ganz anſchließen, daß unter ceteri die Parochianen verſtanden ſeien, indem derſelbe ſeine Anſicht dadurch motiviert, daß man dieſe Stelle ſtets ſo verſtanden habe.

---

1) cf. Schefold II 1. Aufl. S. 349, 2. Aufl. S. 351, Schmitt S. 229 Anm. 6.

2) cf. Gründler S. 50, Schenkl, inst. iur. eccles. pars II § 724, van Espen, pars IV tit. 1 c. 4 § 9 und 10.

3) van Espen II tit. XVI sep. 5 n. 10 S. 554.

4) Schefold a. a. O.

5) Permaneder, Baulaſt S. 27 No. 7, cf. Herrmann in der Zeitſch. für deutſches Recht Bd. 18 S. 35 und Gründler l. c. S. 7 litt. V.

Digitized by Google

Mir erscheinen beide Ansichten zu eng und verstehe ich nicht die Gründe, auf denen sie aufgebaut sind; vielmehr glaube ich, daß unter ceteri alle zu zählen sind, die mit dem Pfarrer konkurrierend die Baulast tragen, also sowohl die Dezimatoren als auch ev. die Parochianen.

Da dem Pfarrer[1]) auf Grund der Einkünfte, die er aus dem Vermögen seiner eigenen Kirche zieht (quae sunt ipsius ecclesiae), die Baulast obliegt, so ist er auch nicht verpflichtet, zu andern in seinem Pfarrbezirk gelegenen Kirchen, von denen er keine Bezüge erhält, einen Beitrag für ihre Instandhaltung zu leisten. Nur konnte er genöthigt werden, falls sich in seinem Sprengel das Bedürfniß herausstellte, noch eine Kirche mit eigenem Seelsorger zu errichten, von seinen Einkünften für die neue Kirche abzutreten, vorausgesetzt, daß so viel übrig blieb, als zu seiner eigenen Unterhaltung nothwendig war, also deducta prius congrua rectoris[2]).

5. Bestimmungen des Tridentiner Concils.

§ 24.

Das Tridentiner Concil unternahm es die Materie der kirchlichen Baulast eingehend zu regeln und traf in dem 7. Capitel der 21. Session folgende Bestimmungen[3]):

Cum illud quoque valde curandum sit, ne ea quae sacris ministeriis dedicata sunt, temporum iniuria obsolescant et ex hominum memoria excidant, episcopi etiam tanquam Apostolicae sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam iuris patronatus, ex ecclesiis 1) quae vetustate et alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vo-

---

1) Permaneder a. a. O. S. 29 No. 6.

2) c. 3 X de eccles. aed. III 48.

3) Concil. Trident Sessio XXI cap. 7 de reform. cf. Reinhardt S. 15 und 16, Sainte Marie-Eglise S. 5 und Friedberg, Lehrb. des K.R. S. 425 Anm. 12.

Digitized by Google

catis eis, quorum interest, in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem seu viciniorum arbitrio suo: atque in eisdem ecclesiis erigant altaria vel capellas sub iisdem invocationibus, vel in iam erecta altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis et oneribus prioribus ecclesiis impositis. Parochiales vero ecclesias, etiamsi iuris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione exemptione et contradictione remota.

Dieſe Vorſchriften des Konzils enthalten keineswegs ganz neue Grundſätze über die kirchliche Baulaſt, vielmehr gründen ſie ſich auf die ältere kanoniſche Geſetzgebung und ſind gewiſſermaaßen nur die Ausgeſtaltung der von den früheren Päpſten und Konzilen erlaſſenen Verordnungen, daher enthalten ſie auch nur ein allgemeines poſitives Recht[1]) deſſen Geltung ſubſidiär, in Ermangelung anders lautender Gewohnheiten oder Landesrechte[2]) eintritt. Zugleich aber zeichnen ſie ſich dadurch aus, daß ſie auf dem Prinzip höchſter Billigkeit aufgebaut ſind, denn es iſt ſelbſtverſtändlich, daß, wenn die Baulaſt nicht kraft beſonderen Vertrages oder Erlaſſes einem Dritten obliegt — und es wird dieſe Auffaſſung von faſt allen Schriftſtellern, die dieſen Gegenſtand behandelt haben, anerkannt — die Kirche aus den Renten ihres eigenen Fabrikvermögens hergeſtellt wird[3]). Daß aber, falls ein ſolcher Fonds nicht exiſtirt, alsdann diejenigen, welche aus dem Kirchenvermögen wirkliche Einkünfte beziehen oder deren nutzbringende Rechte haben, zuerſt in Anſpruch genommen werden —

---

1) Permaneder, Baulaſt S. 30.
2) Archiv für kath. K.R. Bd. VIII. S. 463.
3) cf. Silbernagl l. c. S. 601. 161, Schenkl II § 724.

Digitized by Google

und zu diesen gehört auch der Pfarrer[1]) — und erst bei deren Unvermögen die Pfarreingesessenen, ist ebenfalls in der Natur der Sache begründet. Ebenso ist die Forderung, daß der Geistliche nur dann haften soll, wenn er sein Gehalt aus dem Kirchenvermögen selbst zieht, und selbst in diesem Falle nur in der Höhe, als dasselbe die Congrua übersteigt, eine ganz gerechte.

6. Das Recht des Versitzens.

§ 25.

Es bleibt nun noch eine Einrichtung zu erwähnen, die von Bedeutung ist für die Art, in der der Pfründebesitzer seiner Baupflicht genügen konnte, ohne gar zu schwer unter ihrer Last zu leiden: Es ist dies das besonders von Gregel begründete Recht des Versitzens oder der sog. annus cleri[2]). Diese Einrichtung beruht darauf, daß dem Pfarrer, der zu einem Neubau oder einer Reparatur seiner Kirche eine größere Summe aufbringen muß, daß Recht zusteht, diese als Schuld auf sein Benefizium aufzu-

---

[1]) cf. Zorn, K.R. S. 458, Lämmer l. c. S. 516, Friedberg l. c. S. 426 [15], Lang, Archiv für civ. Praxis Bd. XXVI S. 28.

[2]) Gregel S. 37: Quamvis necessitas refectionis ecclesiarum parochialium non subito, et casu quodam emergere soleat, sed ipsum tempus, velut edax rerum, aedificia sensim destruat, quae humana industria surrexerunt, intuitu Parochi tamen casui quodam modo tribui potest, quod eo praecise tempore ecclesiae praesit, quo obligatio reficiendi explenda est. Quod si igitur et tempus futurae ruinae praevideri et sumtuum ad restaurationem aliquando necessariorum, calculus iniri posset, sana ratio suaderet ut onus inter omnes pastores in eadem ecclesia sibi succedentes ex aequo divideretur et cuique e reditibus superfluis tantum quotannis decerperetur, quantum aliquando summa, a parocho ad refectionem contribuenda exiget. Vero cum haec distributio humanam providentiam superet, illud saltem aequum est, quod in huiate Dioecesi et in pluribus aliis obtinet, ut parocho obligationem implenti sic dicti anni cleri indulgeantur, ut nimirum summa pecuniae a parocho, qui nunc praeest ecclesiae, ad refectionem praenumerata, velnt debitum consideretur ab ipso eiusque successoribus intra certum annorum periodum solutionibus partiariis expungendum. cf. Schefold a. a. O. II S. 253.

Digitized by Google

nehmen, und zwar mit der Bedingung, daß sie durch ihn und seine Nachfolger verzinst und in jährlichen Raten nach und nach abgezahlt wird. Der Grund dieser Institution lag darin, daß die nöthig werdenden Baufälle doch in der Regel nicht durch den jedesmaligen Inhaber der Pfründe verschuldet, sondern durch die Länge der Zeit veranlaßt werden. Infolge dessen erschien es unbillig, den augenblicklichen Pfründner allein haften zu lassen, man hielt es vielmehr, da ja ein solcher Bau den Nachfolgern auch zu Gute kam und sie von ihrer Baupflicht auf längere Zeit befreit hätte, für angemessen, dieselben ebenfalls an dieser, ihnen in gleicher Weise obliegenden Last theilnehmen zu lassen, und zwar in der Art, daß sie auf die von ihrem Vorgänger aufgewendete und als Schuld auf die Pfründe gelegte Summe jährlich von ihrem Einkommen Abzahlungen leisten und sie dadurch allmählich tilgen mußten.

II. Baulast im Speziellen.

a) Nach dem Zweck des Gebäudes.

1. Kirchen und Kapellen.

§ 26.

Das Konzil von Trident beschränkt auf Grund des can. 4 X de eccles. aedif. III. 48 seine Vorschriften über die bauliche Unterhaltung und Herstellung der Kirchengebäude nur auf die eigentlichen Pfarrkirchen und dehnt sie nicht auch auf die Kapellen aus. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz[1]), daß für die Erhaltung der Hof-, Schloß- und Privatkapellen der jedesmalige Besitzer, für die Orts- und Feldkapellen der Gründer oder die betreffende Gemeinde zu sorgen hat, der Pfarrer also in diesem Falle von der Baulast befreit ist. Eine Ausnahme wird

[1]) cf. Gründler l. c. S. 55.

Digitized by Google

dann gemacht, wenn für die Errichtung einer Kapelle eine urgens necessitas[1]) vorliegt; in diesem Falle greifen dieselben Regeln platz, die für die Reparaturen der Pfarrkirchen gelten[2]). Für Pfarrkirchen[3]) greifen die oben in den Abschnitten A. 4 und A. 5 angeführten Bestimmungen Platz. Bei ihnen soll man zur Deckung der Baufälle in Ermanglung eines genügenden Kirchenbaufonds den Pfarrer in Konkurrenz mit allen Uebrigen, die Vortheile aus dem Pfarrgute ziehen, aber unter Reservierung der ihm gebührenden Congrua heranzuziehen. Die Vorschriften des can. 4 cit. und des Tridentinums beschränken sich aber nicht nur auf das Kirchengebäude, vielmehr sind sie auch auf allen wirklichen Zubehör derselben auszudehnen, als da sind Kirchthurm, Glocke 2c. Allerdings haben in Betreff dieser Zubehörungen vielfach Observanzen Platz gegriffen. Martinengo[4]) führt folgende Bestimmungen auf.

1. Inter essentiales ecclesiae partes referuntur, chorus et navis ecclesiae. Chorus sedes est Clericorum et proprium eorum ecclesiae, reliqua ecclesiarum pars in longitudinem porrecta locus est laicis proprius; ista templorum dispartitio admodum antiqua et ratione proprietatis et casus ita in venta est, ut clerus aut personnae reditibus ecclesiasticis fruentes chorum conservare debeant.

2. Sacristia cum sit locus ecclesiae perquam necessarius, hinc pars est ecclesiae et quidam pars ipsius chori, hinc, quoad conservationem et reparationem eiusdem regula de ecclesiis praestabilita subintrat.

3. Turres et campanae templorum partem essentialem haud constituunt, cum primae aedes sacrae talibus omnino

---

[1]) z. B. in dem Fall des c. 3 X III 48.

[2]) van Espen II tit. XVI cap. 5 n. 19.

[3]) cf. Permaneder, Baulast S. 119 u. Sainte Marie-Eglise S. 36.

[4]) Martinengo l. c. S. 102 und 103, cf. Müller, Lexikon für K.R. S. 138 und van Espen l. c. II tit. 16 cap. 5 n. 26 und 29.

Digitized by Google

destituebantur et turres ab initio tantum pro ornamentis templis imponebantur.

Doch führt er in seiner Ansicht auch nur bestimmte innerhalb eines lokalen Kreises geltenden Regeln vor. Ebenso berücksichtig Mayer[1]) in seiner Abhandlnng über die Kirchenbaulast fast nur partikuläre Bestimmungen, wenn er ausführt: „Man könne bei Beantwortung der Frage, wer hier die Baulast zu tragen habe, von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Die einen machten sie davon abhängig, ob die Thürme mit der Kirche verbunden seien oder nicht, und ließen in ersterem Fall die Vorschriften, die für die Kirche gelten, auch für jene maaßgebend sein[2]). Andere unterschieden danach, mit welchem Theil der Thurm verbunden sei, und schoben dann die Baupflicht dem zu, der für den betreffenden Kirchentheil zu sorgen hat. Es sei jedoch unrichtig die zufällige Verbindung mit der Kirche über die Baupflicht entscheiden zu lassen. Die letztere dürfe nicht von dem zufälligen Umstande abhängig sein, ob dieser oder jener Theil einmal mit einer Kirche verbunden worden sei. Man werde hier auf den Grund zurückgehen müssen, auf dem die Baupflicht beruht, und dies sei für den Pfarrer der Besitz und der Genuß vom kirchlichem Vermögen. Möge nun ihre Verpflichtung in einer von dem positiven Rechte anerkannten Billigkeit, oder in dem Umstande ihren Grund haben, daß die Baulast als eine mit dem Kirchenvermögen verbundene und an demselben haftende Last betrachtet wird, so spräche derselbe Grund, der das positive Kirchenrecht überhaupt veranlaßt habe, die Pfarrer zur kirchlichen Baulast zu verpflichten, auch dafür, sie in der Art verpflichtet sein zu lassen, wie es das vernünftig bemessene

[1]) Mayer, Zeitschr. für deutsches Recht Bd. X S. 89—91.

[2]) cf. Gründler S. 89, Permaneder, Baulast § 100.

[3]) van Espen IV tit. 1 cap. 7 n. 11: Gravior occurrit difficultas circa turris reparationem. Illud imprimis notandum, quod ubi ex consuetudine .... Decimatores tenentur ad reparationem navis, etiam teneantur ad reparationem turris, si haec sit pars ipsius navis sive incumbat parietibus ipsius navis .... Simili ratione alibi obtinet, ut ad reparationem turris, quae ipsi choro ecclesiae adhaeret, vocentur, qui ad ipsius chori reparationem obligantur.

Digitized by Google

kirchliche Bedürfniß mit sich bringe. Denn wie die Baulast bestritten, und wie für die Kirche gesorgt werden würde, wenn das kirchliche Vermögen in dem Besitz der Kirche unmittelbar geblieben und nicht in fremde Hände übergegangen wäre; ebenso müßten auch die, welche wegen Besitzes und Genusses dieses Vermögens der Baulast unterworfen sind, innerhalb der Grenzen ihrer Verpflichtung überhaupt, also der Pfründner nach Abzug seiner Congrua, ihr Genüge leisten“[1]).

Richtig scheint mir die Ansicht von P. G. Schmitt[2]) zu sein, nämlich daß hinsichtlich der Thürme, die doch gewöhnlich an die Kirchen angebaut sind, auch angenommen werden muß, daß sie Theile der Kirchen sind, daß also auch bei ihnen ganz dieselben Grundsätze bezüglich der Tragung der Baupflicht Platz greifen, welche bei den Kirchen selbst in Anwendung gebracht werden. Eine Ausnahme bilden natürlich die Fälle, wo durch Gewohnheit oder gesetzliche Bestimmung die Pflicht der baulichen Unterhaltung einzelner Kirchentheile z. B. des Chors auf bestimmte Klassen von Personen übertragen ist.

Fenster[3]) und ähnliches gelten als nothwendige Theile der Kirche, und die Kosten ihrer Instandhaltung liegen dem ob, der die Baupflicht in Bezug auf die Kirche hat.

Dieselben Vorschriften gelten auch für die Erhaltung des Altars[4]).

Es ist also der Pfarrer zu allen Reparaturen an den Kirchentheilen, sowie denen der inneren Einrichtung der Kirche heranzuziehen jedoch stets salva congrua.

---

[1]) Mayer a. a. O. S. 89—91.

[2]) Schmitt, Kulturbaulast S. 369.

[3]) Martinengo l. c. S. 104.

[4]) Martinengo l. c. S. 106. cf. Conc. v. Lond. v. Jahre 1324. Sie sollen gehalten sein Schiff und Dach der Kirche innen und außen, Glockenthürme, Altar, Bilderschmuck und Fenster, die an den genannten Kirchenschiffen sind, sowie die Umzäunungen der Friedhöfe aus ihren Einkünften zu repariren.

Digitized by Google

2. Pfarr- und Benefizialgebäude.

§ 27.

Zu den kirchlichen Gebäuden gehören ferner nach kanonischem Recht auch die Pfarr- und Benefizialgebäude. Doch wird verlangt, daß die Baunothwendigkeit nicht durch eine Nachlässigkeit des Pfarrers, z. B. Versäumniß der rechtzeitigen Abhülfe, oder gar von ihm absichtlich herbeigeführt ist, in welchem Falle der schuldige Pfarrer ganz allein die Kosten tragen muß[1]). Ist die Wiederaufbauung oder Wiederherstellung der Gebäude nöthig geworden, so hat der Pfarrer die Ausgabe aus seinen Einkünften aus der Pfarrei nur in soweit zu bestreiten, als hierdurch ihm die Congrua nicht geschmälert wird[2]). Diese Ansicht vertritt auch die Deklaration zur Sessio III. des Tridentiner Concils, welche besagt: Die Congregatio SS. Tridentini Concilii interpretum hielt es für angemessen in Betreff der zur Pfarrwohnung nöthigen Gebäude die Bestimmungen anzunehmen, welche für die Pfarrkirchen ohne jeden Widerspruch eingeführt worden sind[3]).

Demgemäß sagt van Espen[4]): Hoc posito principio, quod domus pastoralis sit quaedam appendix ipsius ecclesiae . . . debeant iis legibus regi haec constructio vel potius restauratio domus pastoralis, quibus ipsa ecclesiarum reparatio.

---

[1]) cf. Böhmer a. a. O. S. 57: Convenit hoc non tantum iuris communis principiis, sed speciatim etiam iuris canonici dispositioni secundum quam qui ecclesiae damnum dat, ad eius restitutionem tenetur, multo magis ergo parochi, qui, ut bonum patrem familias decet, in ecclesiasticis aedibus versari debent. cf unten S. 76 Anm. 2.

[2]) cf. Sainte Marie-Eglise l. c. S. 41—45, Permaneder, Baulast S. 129, v. Reinhardt l. c. S. 87/88, Schmitt S. 77.

[3]) Quae dicta sunt de restauratione ecclesiae, eadem dicenda veniunt de refectione domus rectoris (Barbosa cf. Permaneder, Baulast S. 125) und quae autem dicta sunt, huiusqne de reparatione ecclesiae parochialis, de iure communi etiam spectant, ad reparationem aedium ipsius parochi (Schram, Inst. iur. eccl.). cf. Sainte Marie Eglise l. c. S. 45 Anm. 7.

[4]) van Espen l. c. II. tit. XXXIV c. 8 n. 14.

Digitized by Google

Zu den Pfarrgebäuden gehören aber nicht blos die Wohngebäude, sondern auch die zur Wirthschaft nöthigen Stall- und Speichergebäude. Einige Schriftsteller behaupten zwar das Gegentheil[1]), so sagt z. B. Schmitt: Sed horrea, stabula aliaque loca, quae pro emolumentis solum oeconomicis inserviunt, eo nomine non comprehenduntur, ideoque hic attentionem non merentur. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig und hat sich die herrschende Meinung gegen sie ausgesprochen. Daher sagt v. Reinhardt mit vollem Recht: Wenn der Pfarrer Scheune und Stall nöthig hat, um die durch seine Pfründe gebotene Landwirthschaft treiben zu können, so gehören offenbar auch die Oekonomiegebäude der Pfarrei zu dem Pfarrhause, also auch zu den kirchlichen Gebäuden.

3. Meßnerhäuser.

§ 28.

Endlich gehören zu den kirchlichen Gebäuden noch die sog. Meßnerhäuser. Meßner sind diejenigen Personen, welche die niederen Dienste in der Kirche versehen.

Früher geschah die Besorgung durch diejenigen jüngeren Kleriker, die erst die niederen Weihen erhalten hatten. Später verlangte man nicht mehr die Weihe, aber da man der Meßner stets beim Gottesdienste bedurfte, so war es natürlich, daß man auch für ihre Wohnungen sorgte und die Regeln, die für die Baulast an kirchlichen Gebäuden galten, auch auf diese ausdehnte[3]).

---

[1]) cf. Zech, Schmitt, Held.
[2]) cf. Reinhardt l. c. letzte Seite.
[3]) cf. Permaneder, Baulast S. 125 Anm. 1, Helfert l. c. S. 76/77. Schmitt l. c. S. 77

Digitized by Google

β. Nach Art und Beschaffenheit der erforderlichen Baufälle.

1. Neubauten[1]).

§ 29.

Das Tridentinum selbst entscheidet nur die Frage über die Vertheilung der Baulast für Neubauten[2]) bei verfallenen Kirchen und stellt, da die Sachlage sich gegen die Zeit der ersten Periode (bis zum 8. Jahrhundert) insofern gänzlich verändert hatte, als weder die ursprüngliche Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile, noch auch, mit wenigen Ausnahmen, die Belehnungen von Geistlichen und Laien mit Kirchengütern und Zehnten gehandhabt wurden, die schon oben in Abschn. A. 5. erwähnte Reihenfolge der Baupflichtigen auf. Zuerst sollte das kirchliche Vermögen in Anspruch genommen werden; war dies insolvent, so sollten alle, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen bezogen, konkurrirend die Baulast tragen. Zu diesen letzteren gehörte ja auch der Pfarrer, sofern seine Bezüge aus dem Kirchengut mehr betrugen als er zu seinem Lebensunterhalt brauchte.

Zu den Neubauten wird man aber auch die Erweiterung der bereits bestehenden Kirchen rechnen müssen, falls diese wirklich nothwendig geworden ist. Der einzige derartige Fall, der denkbar ist, ist eine solche Vermehrung der Gemeinde, daß das alte Gotteshaus für die Zahl der Besucher zu klein ist. Dies ist auch die Ansicht von Reinhardt und Permaneder[3]). Anderer Ansicht sind allerdings Gongalez de Tellez und G. L. Boehmer[4]), welche beide zwar denselben Grundsatz anerkennen, aber noch andere Möglichkeiten

---

[1]) Kaim, K.Patron. S. 343—348.

[2]) Allerdings hat auch schon can. 4 X III 48 denselben Fall berücksichtigt, indem es von reparatio und institutio (d. h. event. Neubau) spricht. cf. Schmitt S. 229.

[3]) Reinhardt l. c. S. 90 Anm. 5, Permaneder, Baulast S. 35.

[4]) de Tellez, Comm. perp. in V libris Decr. Greg. IX T. III p. II p. 962 n. 6 und G. L. Boehmer, ausgew. Rechtsfälle II (respons. 118 S. 188 Anm. 7).

Digitized by Google

für die Nothwendigkeit der Erweiterung für zuläſſig halten. Auch hier tritt ſubſidiär, d. h. in Ermangelung kirchlicher Baarmittel, der Pfarrer ein unbeſchadet ſeiner Congrua[1]).

Aehnlich liegt der Fall, wenn die Pfarrkinder durch die Weite oder Ungangbarkeit der Wege von dem Beſuche des Gottesdienſtes abgehalten werden, und, um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, für ſie eine beſondere Kirche erbaut wird. Auch in dieſem Falle ſoll von den Einkünften der Mutterkirche ſoviel an die Tochterkirche überwieſen werden, als nach Ausſcheidung der Congrua möglich iſt[2]).

2. Ausbeſſerungen.

§ 30.

Da das Tridentinum auf die Fälle bloßer Ausbeſſerungen nicht zu beziehen iſt, ſo wird die Frage über die Baupflicht hier lediglich aus den früheren Geſetzesſtellen zu beantworten ſein, alſo vor allem aus dem c. 4 X de eccl. aedif. III. 48. Hier iſt wieder darauf hinzuweiſen, daß früher ein Theil des Kirchenvermögens nur für dieſen Zweck beſtimmt war, ferner daß während der Lehensperiode große Theile deſſelben an Geiſtliche und Laien gekommen waren. Hierauf baute ſich die kanoniſche Geſetzgebung auf, und vor allem die obige Verordnung Alexanders III., und ſchob dem Pfarrer die Baulaſt an der Kirche zu[3]), inſofern, als derſelbe aus den Einkünften ſeiner Kirche ſein Einkommen bezöge, und ſofern er mehr als ſeine Congrua habe. Es haben alſo demnach die Pfründner beizutragen, weil ſie eben den urſprünglich für die Kirchenausbeſſerung beſtimmten Theil des Kirchenvermögens beziehen, und daher die auf dieſem ruhende Verpflichtung auf ſie übergangen iſt.

Anders liegt die Sache bei der Reparatur der Pfarrwohnung;

---

[1]) Lang, Archiv für civ. Praxis Bd. XXVI S. 315/16.
[2]) c. 3 X de eccl. aed. III 48.
[3]) cf. Rivinus a. a. O. S. 6 und Martinengo S. 73.

Digitized by Google

hier hat der Pfarrer, da er die Nutzung der Pfründe hat, auch für die Unterhaltung derselben zu sorgen. Wie es gegen Recht und Billigkeit sein würde, ihn von der Baulast ganz zu befreien, so würde es aber auch ungerecht sein, ihn allein zur Tragung derselben zu verpflichten. Die größeren Baukosten[1]) wird er, mögen sie auf Erhaltung oder wesentliche Verbesserung der Pfründe gehen, nicht allein zu tragen haben, und kann er etwaige Auslagen in Rechnung bringen und ersetzt verlangen.

Ausgenommen ist der Fall, daß der Pfarrer durch Nachlässigkeit eine größere Reparatur veranlaßt hat, dann trägt er die Kosten allein[2]). Die kleineren Reparaturen dagegen trägt der Pfarrer mit der Einschränkung, daß dadurch seine Congrua nicht geschmälert werden darf.

Zu den Pfarrwohnungen gehören aber, wie in Abschnitt B *a* 2 gezeigt ist, auch die Wirtschaftsgebäude, fällt also deren Reparatur unter dieselben Gesichtspunkte.

3. Die Erhaltung.

§ 31.

Als dritter Theil der Baulast ist hier nun zuletzt noch die Erhaltung (conservatio) der kirchlichen Gebäude zu behandeln. Unter Erhaltung einer Sache versteht man die Bestreitung und Besorgung derjenigen kleineren Baufälle, die geeignet sind, eine größere Reparatur zu verhindern oder doch für längere Zeit hinauszuschieben. Helfert[3]) sagt: „Erhalten werden kirchliche Gebäude, wenn sie in Dach und Fach, d. h. in einem Zustande verbleiben, in dem sie bei einem ordentlichen Hausvater zu jeder Zeit sich befinden. Die Erhaltung setzt nur geringe Kosten voraus und findet so lange statt, als sich mit solchen das nämliche immer

---

[1]) cf. Gründler l. c. S. 50 und Rivinus de immun. for S. 6.
[2]) cf. Boehmer l. c. S. 57 und f. oben S. 72 Anm. 2.
[3]) Helfert l. c. S. 83 f.

Digitized by Google

wieder ausbessern und zurichten läßt. Sie macht die Reparatur unnöthig und hält sie fern."

Da nun wegen des fortgesetzten Gebrauches und der stets nothwendigen Benutzbarkeit der Kirchen eben die Erhaltung um so nöthiger erscheint, so ist es natürlich, daß die Kosten für dieselbe ebenso wie beim Neubau oder der Ausbesserung, in subsidio dem Pfarrer aufgelegt werden, sofern dieselben nicht so hoch sind, daß sie den Bezug der unverkleinerten Congrua gefährden.

Schluß.

Rechtliche Natur der kirchlichen Baulast des Pfründners auf Grund der kanonischen Gesetzgebung.

§ 32.

Grundsatz der ganzen Lehre von der Kirchenbaulast ist der, daß jede Kirche, als juristische Person[1]), sich selbst erbaut und unterhält mit allem, was zu ihr gehört, aus ihrem eigenen Vermögen. Ist sie hierzu nicht im Stande und will sie daher diese Last auf einen anderen abwälzen, so muß sie den Nachweis führen, daß sich diese ihre Absicht auf einen rechtlichen Verpflichtungsgrund stützt. Dieser Grund wird in der Regel darin bestehen, daß derjenige, der zur Tragung der Baulasten herangezogen werden soll, sich im Besitze von Theilen des Kirchenvermögens, insbesondere des Zehnten befindet. Jedoch der Beweis, daß dies der Fall ist, verpflichtet den Inhaber noch nicht ohne Weiteres zur Tragung derselben; denn es würde sich nun darum handeln, ob er mit Recht oder Unrecht in ihrem Besitze ist. Ist er es mit Recht, so

---

[1]) cf. Huck, Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. VIII S. 329. cf. Boehmer ipse rei reficiendae dominus vel cuius patrimonio illa accensenda est und Martinengo l. c. S. 32: Si damna in re propria absque dolo aut culpa alterius fiant, ista in ipsum proprietarium redundant; ecclesia vero, cum suimet sit domina, illius reditus et proventus iterum in censum veniunt.

Digitized by Google

darf ihm dafür auch keine Baulast aufgelegt werden. Befindet er sich aber im unrechtmäßigen Genuß von kirchlichen Einkünften, so würde er sie herausgeben und für die gehabte Nutzung Ersatz leisten müssen. Allein dies durchzusetzen, war, wie ich schon oben gezeigt habe, die Kirche nicht im Stande, und freiwillig thaten es die Besitzer nicht. Es blieb daher, falls nicht auf Grund eines besonderen Vertrages oder sonst eines Titels der unrechtmäßige Besitzer die Baulast aus freien Stücken übernommen hatte, nur das eine übrig, demselben auf Grund einer gesetzlichen Regelung dieser Sache sie aufzulegen, besonders da ja das Princip der Billigkeit dafür sprach, die Inhaber früher kirchlichen Gutes für den unbehinderten Bezug desselben auch zu den Lasten der Kirchen einen Beitrag leisten zu lassen[1]).

Von diesem Gesichtspunkt ist auch die kanonische Gesetzgebung bei der Normirung der Beitragspflicht zu kirchlichen Bauten ausgegangen und hat das Tridentiner Concil dieselbe zum Abschluß gebracht. Dasselbe bestimmt, daß die Baukosten bestritten werden sollen: ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodo pertinentibus. Quod si non fuerint sufficientes, omnes . . . alii, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt . . . . Zu den alios qui . . . . gehört aber auch der Pfarrer, dessen Baupflicht allerdings nicht unbegrenzt, sondern durch die Bestimmung des can. 4 X de eccl. aedif. III 48 beschränkt ist, daß ihm die Congrua ungeschmälert belassen werden muß.

Man ersieht hieraus, daß die kirchliche Baulast des Pfarrers, soweit sie vom kanonischen Recht bestimmt wird, lediglich auf Gesetz und nicht auf einem spezialrechtlichen Titel beruht.

---

[1]) cf. Huck l. c. S. 322 und Lang, Archiv f. civ. Praxis Bd. XXVI S. 19. Es versteht sich nämlich im Grunde ganz von selbst, daß diejenigen, die sich mit den Gütern und Einkünften der Kirche einseitig bereichert haben, nun auch für dieselbe eintreten, wenn sie in ihrem Fonds so geschwächt ist, daß sie ihre Kultusbedürfnisse nicht mehr aus eigenen Mitteln befriedigen kann.

Digitized by Google

Litteratur.

1. van Espen, ius ecclesiasticum universum. Tom. I pars II. Löwen 1721.
2. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. XIV. Aufl. 1871.
3. Walter, Corpus iuris Germanici antiqui. Bd. II. 1872.
4. Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. VIII. Aufl. 1886 u. Aufl. v. 1869.
5. v. Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. 1856.
6. v. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1873.
7. Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts. III. Aufl. 1856.
8. Permaneder, Kirchliche Baulasten. München 1856.
9. v. Reinhardt, Ueber die kirchliche Baulast. 1836.
10. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834.
11. Helfert, Beitrag zur Lehre der Kirchenbaulast, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XXVII.
12. Lang, Ueber die kirchliche Baulast, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XXVI.
13. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Würzburg 1838.
14. v. Sainte-Marie-Église, Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Kultusgebäude. Augsburg 1832.
15. Mayer, Zur Lehre von der Kirchenbaulast, in Zeitschrift für Deutsches Recht. Bd. X. 1846.
16. Huck, Rechtliche Natur der Kirchenbaulast, in Zeitschrift für Deutsches Recht. Bd. VIII. 1843.
17. Herrmann, Zur Lehre von den Kirchenlasten, in Zeitschrift für Deutsches Recht. Bd. XVIII. 1858.
18. Hummel, Verbindlichkeit der Zehntbesitzer zur Erhaltung und Herstellung der Kirchen ꝛc. Stuttgart 1854.
19. Kaim, Kirchenpatronate. Leipzig 1866. Bd. II.

Digitized by Google

20. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.
21. Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. IV. Aufl. 1885.
22. Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1880.
23. Mejer, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts.
24. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1884.
25. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. III. Aufl. 1881.
26. Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i/B. 1886.
27. Phillips, Kirchenrecht. Bd. VII.
28. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts. Bd. II. 1878.
29. Hinschius, Kirchenrecht, in Holzendorff's Encyclopaedie I. Leipzig 1870.
30. Schenkl, Institutiones iuris ecclesiastici. 1823.
31. Probst, Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten, in der Theologischen Quartalschrift. Bd. 54, 3. Heft.
32. Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitragen der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen. Nürnberg 1839.
33. Schefold, Parochialrechte. Bd. II, I. Aufl., 1846. II. Aufl., 1856 zu Stuttgart.
34. E. Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878.
35. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.
36. Braun, Das kirchliche Vermögen von den ältesten Zeiten bis Justinian. Gießen 1860.
37. Groß, Recht an der Pfründe. Graz 1887.
38. P. G. Schmitt, Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken. Regensburg 1888.
39. Maaß, Verwaltung des Pfründevermögens und Rechtsverhältniß des Bepfründeten, im Archiv für Katholisches Kirchenrecht. Bd. V.

Digitized by Google

40. Die kanonische Gesetzgebung über die Kirchenbaulast, im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. VIII.
41. Gregel, Joh. Phil., — Kuhn, Nik. Ant., R. — de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. Würzburg 1793.
42. Boehmer, Just. Henn., De onere et iure reficiendi ecclesias. Halae 1721 und 1744.
43. Hanaccius, Chr., De ecclesiis incendio eversis. Wittenberg 1761.
44. Martinengo, Joh. Mich. Auct. — Haus, Jak. Jos. Prof., De eo, quod iustum est circa onus reficiendi aefidicia ecclesiastica in genere et in specie in Franc. Würzburg 1787.
45. Rivinus, And. Flor. — Cunze, Joh. Chr. Resp. — De onere parochi conservandi aedificia parochialia. Wittenberg 1746.
46. Arndts, Pandekten. 1879.
47. Gerber, Deutsches Privatrecht. 1878.
48. Corpus iuris canonici Academicum ad modum Christ. Henr. Freiesleben. Colon. Munatianae 1735.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Am 25. Juni 1864 wurde ich, Erich Adolf von Kries, auf dem Gute Baldau in Westpreußen geboren. Den ersten Schulunterricht genoß ich bei einem Hauslehrer und kam dann auf das Königl. Gymnasium zu Danzig, welches ich von der Quinta auf durchmachte. Am 28. August 1884 bestand ich die Reifeprüfung, widmete mich hierauf ein Jahr der Landwirthschaft und ging dann zum Studium des Rechts über. Winter-Semester 1885/86 studierte ich in Berlin und belegte die Vorlesungen über Pandecten und römische Rechtsgeschichte, Sommer-Semester 1886 besuchte ich zu Freiburg i./B. die Collegien über Institutionen, römisches Erbrecht, allgemeines Staatsrecht und Rechts-Encyklopädie. Im Winter-Semester 1886/87 ging ich nach Leipzig und hörte dort Kirchenrecht, Handelsrecht, Strafrecht und deutsche Rechtsgeschichte. Hierauf kehrte ich nach Berlin zurück und besuchte die Vorlesungen über Staats- und Verwaltungsrecht, Strafprozeß- und Civilprozeßrecht, preußisches und deutsches Privatrecht, Conversatorium über römisches Recht, romanistisches Seminar und kanonistisches Praktikum, endlich praktische und theoretische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Am 11. Januar 1889 bestand ich die erste juristische Prüfung und wurde am 24. Januar 1889 als Referendar beeidigt. Die neunmonatliche Amtsgerichtsstation machte ich am Königl. Amtsgericht in Fürstenwalde a./Spree, die folgende einjährige Station bei dem Königl. Landgericht in Potsdam durch und wurde vom 6. November 1890 ab der Königl. Staatsanwaltschaft dortselbst überwiesen, bei der ich zur Zeit arbeite.

Digitized by Google

Thesen.

1. Der Cedent behält bis zur Anzeige der geschehenen Cession noch das Recht der Forderung und bleibt noch Gläubiger.

2. Die vom Landesherrn ohne die verfassungsmäßig vorgeschriebene Mitwirkung eines andern Factors der Staatsgewalt abgeschlossenen Staatsverträge sind nicht nur staatsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich ungültig.

3. Der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln ist nach Reichsrecht straflos.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

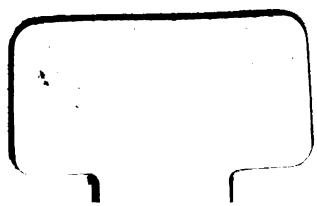

Digitized by Google

Digitized by Google